



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0016/2014

9.1.2014

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004
(COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Roberts Zīle

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG	92
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES.....	97
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES	103
VERFAHREN	119

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004

(COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0027),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0029/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2013²,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom litauischen Parlament, vom rumänischen Senat und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A7-0016/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, einen Finanzbogen vorzulegen, der dem Ergebnis der legislativen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Legislativtexten innerhalb des Vierten Eisenbahnpakets Rechnung trägt und damit den finanz- und personaltechnischen Bedarf der ERA und eventuell auch der Kommissionsdienststellen deckt;

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 122.

² ABl. C 356 vom 5.12.2013, S. 92.

3. betont, dass jede Entscheidung der für die Rechtsetzung zuständigen Organe über diesen Verordnungsentwurf unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da ***sich die*** Aufgaben der Agentur und ***ihre interne*** Organisation ***erheblich geändert haben.***

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Geänderter Text

(3) Die Europäische Eisenbahnagentur wurde ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004⁷ eingerichtet, um die Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen zu fördern und zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beizutragen. Die Verordnung 881/2004 muss durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden, da ***an den*** Aufgaben der Agentur und ***an ihrer internen*** Organisation ***erhebliche Änderungen vorgenommen werden müssen.***

⁷ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur

Geänderter Text

(4) Mit dem vierten Eisenbahnpaket werden wichtige Änderungen zur

Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Verbesserung der Funktionsweise des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums durch Änderungen im Wege der Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG und der Richtlinie 2008/57/EG, die beide in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur stehen, vorgeschlagen. Diese Richtlinien sehen zusammen mit dieser Verordnung insbesondere die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen, **vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr**, auf Unionsebene vor. Daraus ergibt sich eine umfangreichere Rolle der Agentur.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von

Geänderter Text

(5) Die Agentur sollte einen Beitrag zur Schaffung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen sowie zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors leisten. Dies sollte erreicht werden, indem sie in technischen Fragen zur Durchführung der EU-Rechtsakte durch Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem beiträgt. Die Agentur sollte auch die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen **auf Unionsebene** für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen und von

Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme der **Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung** zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

Fahrzeugtypen, Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen sowie von Inbetriebnahmegenehmigungen für streckenseitige Teilsysteme **des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), die sich im Gebiet der Union befinden oder auf diesem betrieben werden**, zuständigen europäischen Behörde wahrnehmen. Sie sollte ferner die nationalen Eisenbahnvorschriften und die Leistung der nationalen Behörden, die im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahn tätig sind, überwachen.

Begründung

Die Agentur sollte für die Genehmigung von Elementen des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) zuständig sein, um ein einheitliches europäisches System anstatt einer Vielzahl nationaler Systeme zu gewährleisten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union **und** der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern. **Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen.**

Geänderter Text

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union, der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern **und der besonderen Situation von Eisenbahnnetzen mit unterschiedlicher Spurweite, insbesondere dann, wenn die Mitgliedstaaten zusammen mit Drittländern gut in diese Netze integriert, aber von dem Hauptschienennetz der Union isoliert sind. Sie sollte auch bestrebt sein, das Prinzip der Gegenseitigkeit zwischen dem Zugang von Drittländern zum Unionsmarkt und dem Zugang von Unternehmen aus der Union zu den Märkten von Drittländern**

zu erleichtern.

Begründung

Die Agentur sollte den Zugang von in der EU ansässigen Unternehmen zu den Märkten von Drittländern auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips fördern.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen. Nationale Sicherheitsbehörden sollten über die alleinige Verantwortung für die von ihnen getroffenen Entscheidungen verfügen.

Begründung

Jede Agentur oder Behörde sollte Verantwortung für ihre eigenen Entscheidungen übernehmen und ihre Haftung im Falle von Fehlentscheidungen anerkennen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf Fachleuten des Eisenbahnsektors und **der zuständigen nationalen Behörden** beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf **Sachverständigen der nationalen Sicherheitsbehörden und anderer zuständiger nationaler Behörden** sowie Fachleuten des Eisenbahnsektors

bilden.

einschließlich Vertretungsgremien und unabhängiger benannter Konformitätsbewertungsstellen beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden. ***Die Agentur sollte berücksichtigen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Risiken und den Vorteilen gewahrt werden muss, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten einerseits und dem Ziel, das bestmögliche Fachwissen zu erhalten, andererseits.***

Begründung

Die Agentur sollte vorrangig auf das über Jahre erworbene Fachwissen der nationalen Sicherheitsbehörden zurückgreifen. Das Fachwissen des Sektors und der unabhängigen benannten Konformitätsbewertungsstellen muss genutzt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairen Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche

Geänderter Text

(10) Eisenbahnunternehmen wurden mit unterschiedlichen Problemen bei der Beantragung von Sicherheitsbescheinigungen bei den zuständigen nationalen Stellen konfrontiert, angefangen von langwierigen Verfahren und übermäßigen Kosten bis hin zu unfairen Behandlung, insbesondere neuer Marktteilnehmer. Die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen wurden nicht bedingungslos in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, was zu einer Beeinträchtigung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums geführt hat. Um die Verfahren für die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es wichtig, dass die Umstellung auf eine einheitliche

Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

Sicherheitsbescheinigung erfolgt, die **innerhalb der festgelegten Betriebsbereiche** in der gesamten Union gültig ist und von der Agentur ausgestellt wird. Die überarbeitete Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] bietet eine Grundlage dafür.

Begründung

In der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sollten konkrete Tätigkeitsgebiete bestimmt werden, in denen das Eisenbahnunternehmen tätig sein darf.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In einem offenen europäischen Eisenbahnmarkt mit zunehmenden grenzüberschreitenden Betriebstätigkeiten ist die Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten entscheidend für die Eisenbahnsicherheit und den fairen Wettbewerb und sollte kontrolliert und durchgesetzt werden. Die Kommission sollte Regeln und obligatorische regelmäßige Prüfungen auf der Grundlage eines elektronischen Fahrtenschreibers, der die Lenk- und Ruhezeiten der Triebfahrzeugführer aufzeichnet, vorschlagen. Die Agentur sollte damit befasst werden, einen solchen elektronischen Fahrtenschreiber zu entwickeln. Die nationalen Sicherheitsbehörden sollten Lenk- und Ruhezeiten auch für grenzüberschreitende Betriebstätigkeit kontrollieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Zugpersonal erfüllt Aufgaben der betrieblichen Sicherheit innerhalb des Eisenbahnsystems und ist für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Fahrgäste in den Zügen verantwortlich. Die Agentur sollte eine Zertifizierung – ähnlich der für Triebfahrzeugführer – einführen, um ein hohes Maß an Qualifikationen und Kompetenzen zu gewährleisten, um die Bedeutung dieser Berufsgruppe für den sicheren Schienenverkehr anzuerkennen und auch um die Mobilität der Arbeitnehmer zu erleichtern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

(12) Zur weiteren Entwicklung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung angemessener Informationen für Güterverkehrskunden und Fahrgäste, und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Einbeziehung der Agentur ist es erforderlich, ihr ***innerhalb eines flexiblen Rahmens, in dem die Interoperabilität gewährleistet wird und innovative Unternehmensstrategien nebeneinander bestehen können***, eine stärkere Rolle im Bereich der Telematikanwendungen einzuräumen. Dies würde ihre kohärente Entwicklung und rasche Einführung sicherstellen.

Begründung

Die Interoperabilität der Telematikanwendungen muss innerhalb eines Rahmens sichergestellt werden, in dem die unternehmerische Freiheit der Akteure im Schienenverkehr geachtet wird und Innovationen zum Nutzen der Verbraucher erleichtert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen **fragmentierten** Entwicklung ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine

Geänderter Text

(13) Angesichts der Bedeutung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) für die reibungslose Entwicklung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums und seiner Sicherheit, und unter Berücksichtigung seiner bisherigen **mangelhaften** Entwicklung **und Umsetzung** ist es erforderlich, das System auf Unionsebene allgemein stärker zu koordinieren. **Das Ziel, Interoperabilität und Harmonisierung des Zugsteuerungs- und des Signalisierungssystems in der gesamten Union zu erreichen, wird derzeit durch eine Vielzahl von unterschiedlichen nationalen Ausführungen von ERTMS ernsthaft gefährdet.**

Grundlage dafür.

Daher sollte der Agentur als die in diesem Fall kompetenteste Einrichtung der Union eine wichtigere Rolle in diesem Bereich eingeräumt werden, um eine kohärente Entwicklung des ERTMS sicherzustellen und dazu beizutragen, dass die ERTMS-Ausrüstung die geltenden Spezifikationen erfüllt, sowie dafür zu sorgen, dass ERTMS-bezogene europäische Forschungsprogramme mit der Ausarbeitung der technischen ERTMS-Spezifikationen koordiniert werden. Um die Verfahren für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für die Teilsysteme der streckenseitigen Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung effizienter und unparteiischer zu gestalten, ist es außerdem von wesentlicher Bedeutung, auf eine einzige Genehmigung in der Union, die von der Agentur erteilt wird, umzustellen. Die überarbeitete Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] bietet eine Grundlage dafür.

Begründung

ERTMS bietet eindeutige Vorteile, aber nur wenn das Hauptziel – Interoperabilität und Harmonisierung – nicht durch spezifische nationale Ausführungen, die nicht miteinander kompatibel sind, gefährdet wird.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In den letzten Jahren wurde durch mehrere Unfälle im Schienengütersektor aufgezeigt, dass die Regeln für die Wartung von Güterwagen auf Unionsebene verbessert werden müssen. Die Agentur sollte harmonisierte verbindliche Anforderungen für

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten *gleich hoch oder niedriger sein als der derzeitige Durchschnitt in der Union* und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

Geänderter Text

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten *je nach Umfang der Tätigkeiten und dem in der Bescheinigung oder Genehmigung festgelegten Einsatzbereich unterschiedlich sein* und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden. *Im Stellenplan vorgesehene Stellen, die durch solche Gebühren finanziert werden, sollten nicht Gegenstand der für alle Organe und Einrichtungen der EU geplanten Stellenkürzungen sein.*

Begründung

Die Höhe der Entgelte sollte nach dem Umfang der Tätigkeiten und dem in der Bescheinigung oder Genehmigung festgelegten Einsatzbereich differenziert werden. Eine Bescheinigung für eine kleine Eisenbahnlinie in einem einzigen Land sollte nicht so viel kosten wie eine Bescheinigung für ganz Europa.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Dieser delegierte Rechtsakt sollte sicherstellen, dass die Höhe der Entgelte nicht die Kosten der betreffenden Bescheinigungs- oder Genehmigungsverfahren übersteigt.

Begründung

Gebühren und Entgelte sollten darauf begrenzt sein, die durch das Antragverfahren entstandenen Kosten zu decken, und nicht ein Gewinnelement für die anderen Tätigkeiten der Agentur erzeugen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen. Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur gefördert werden.

(15) Es wird allgemein das Ziel verfolgt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur effizient zu gestalten, ohne dass das derzeitige hohe Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. Die Agentur sollte über ausreichende Mittel für ihre neuen Aufgaben verfügen, und der Zeitpunkt der Zuweisung dieser Mittel sollte sich nach eindeutig definierten Bedürfnissen richten. In Anbetracht des Fachwissens der nationalen Behörden, insbesondere der nationalen Sicherheitsbehörden, sollte es der Agentur gestattet sein, diesen Sachverstand bei der Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und Bescheinigungen angemessen zu nutzen, ***auch durch vertragliche Vereinbarungen.*** Zu diesem Zweck sollte die Abordnung nationaler Sachverständiger zu der Agentur ***nachdrücklich ermutigt, gefördert und erleichtert*** werden.

Begründung

Für die Leistung der Agentur ist es erforderlich, die nationalen Sicherheitsbehörden und deren Personal optimal zu nutzen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu möglichen Konflikten mit dem Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

Geänderter Text

(16) Die Richtlinie... [Eisenbahnsicherheit] und die Richtlinie ... [Interoperabilität] sehen die Prüfung der nationalen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Interoperabilität sowie der Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln vor. Sie begrenzen auch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, neue nationale Regelungen zu erlassen. Das derzeitige System, bei dem eine große Zahl nationaler Vorschriften fortbesteht, führt zu möglichen **Sicherheitsrisiken und** Konflikten mit dem Unionsrecht und schafft das Risiko unzureichender Transparenz und einer verschleierte Diskriminierung ausländischer Betreiber, vor allem der kleineren und neueren Betreiber. Zur Umstellung auf ein System wirklich transparenter und unparteiischer Eisenbahnvorschriften auf Ebene der Union muss verstärkt eine schrittweise Verringerung der Zahl der nationalen Vorschriften, **einschließlich der operationellen Vorschriften**, erfolgen. Eine auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhende Stellungnahme ist auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck muss die Rolle der Agentur gestärkt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden **und die benannten Konformitätsbewertungsstellen** im Wege von Audits und Inspektionen überwachen.

Geänderter Text

(17) Durchführung, Organisation und Verfahren der Entscheidungsfindung im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr weisen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und den benannten Konformitätsbewertungsstellen auf, was dem guten Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums abträglich ist. Insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen, die den Zugang zum Eisenbahnverkehrsmarkt in einem anderen Mitgliedstaat anstreben, kann sich dies negativ auswirken. Daher ist eine verstärkte Koordinierung mit dem Ziel einer größeren Harmonisierung auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck sollte die Agentur die nationalen Sicherheitsbehörden im Wege von Audits und Inspektionen überwachen. **Die Überwachung der benannten Konformitätsbewertungsstellen sollte durch die nationalen Akkreditierungsstellen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen. Auch die Leistung der Agentur muss gleichermaßen überwacht werden.**

Begründung

Die Leistung der nationalen Sicherheitsbehörden und der benannten Konformitätsbewertungsstellen sowie die Leistung der Agentur sind entscheidend für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Geänderter Text

(20) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes sollte verbessert werden, und bei der Auswahl **sowohl laufender als auch** neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Union sollte dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Rechnung getragen werden. Die Agentur ist die richtige Einrichtung, um zu diesen Zielen beizutragen.

Begründung

Einige laufende Projekte werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch in der Umsetzungsphase befinden; daher sollten diese Anforderungen an die Interoperabilität sowohl für laufende als auch für neue Projekte gelten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente Mittel für den Austausch und die Veröffentlichung dieser Informationen zur

Geänderter Text

(24) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen sollten die mit Blick auf die Verfahren zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dasselbe gilt für Genehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen und andere einschlägige eisenbahnbezogene Unterlagen. Die Agentur sollte effiziente, **benutzerfreundliche und einfache zugängliche** Mittel für den Austausch und

Verfügung stellen.

die Veröffentlichung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur ***als einzige Einrichtung der Union mit anerkannter Kompetenz im Eisenbahnbereich eine aktive Rolle*** bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben innehaben.

Geänderter Text

(26) Im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der finanziellen Unterstützung der Union und ihre Qualität und Vereinbarkeit mit den einschlägigen technischen Vorschriften sollte die Agentur bei der Bewertung von Eisenbahnvorhaben ***mit europäischem Mehrwert in enger Zusammenarbeit mit nationalen Infrastrukturmanagern eine aktive Rolle*** innehaben.

Begründung

Da die Ressourcen der Agentur begrenzt sind, sollte der Umfang der Bewertung von Eisenbahnprojekten auf Projekte mit europäischem Mehrwert beschränkt bleiben.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das

Geänderter Text

(27) Die Rechtsvorschriften für die Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr, Umsetzungsleitlinien oder Empfehlungen der Agentur können den Beteiligten zuweilen Probleme bei der Auslegung oder in anderer Hinsicht bereiten. Ein richtiges und einheitliches Verständnis dieser Rechtsakte ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Besitzstands im Eisenbahnbereich und für das

Funktionieren des Eisenbahnmarkts.
Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an
Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung
und Erläuterung beteiligen.

Funktionieren des Eisenbahnmarkts.
Deshalb sollte sich die Agentur aktiv an
Maßnahmen zur diesbezüglichen Schulung
und Erläuterung beteiligen **und dabei
kleinen und mittleren Unternehmen
besondere Aufmerksamkeit widmen.**

Begründung

Um den Wettbewerb zu fördern und die Beteiligung neuer und kleiner Marktteilnehmer zu erleichtern, sollte kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Bei der Durchführung von zivil- und strafrechtlichen Ermittlungen sollte die Agentur uneingeschränkt mit nationalen Behörden zusammenarbeiten und ihnen die größtmögliche Unterstützung bieten, wenn die Ermittlungen Fragen betreffen, die in den Verantwortungsbereich der Agentur fallen.

Begründung

Die Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, welches auch für das Personal der Agentur gilt, darf nicht zu unnötigen Verzögerungen oder unbegründeten Einschränkungen der Durchführung nationaler Untersuchungen führen. Wenn die Agentur oder einer ihrer Mitarbeiter im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorstellig werden muss, sollte die Agentur uneingeschränkt mit den verantwortlichen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

Geänderter Text

(28) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Antragstellern entrichteten Entgelten und Gebühren beruht. ***Der Beitrag der Union sollte bei jeder Zuweisung neuer Befugnisse, für die die Antragsteller keine Entgelte und Gebühren entrichten, bewertet und überarbeitet werden. Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Agentur darf nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen beeinträchtigt werden.*** Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Verträgen sowie zwischen ***abgeordneten nationalen Sachverständigen und Beamten auf Dauerplanstellen*** aufweisen, damit die Agentur ihr organisationsgebundenes Wissen aufrechterhalten und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig der notwendige und fortlaufende Austausch von Sachverstand mit dem Eisenbahnsektor erfolgt.

Begründung

Um das Fachwissen des Personals der nationalen Sicherheitsbehörden vollständig zu nutzen, sollte es ein angemessenes Verhältnis zwischen abgeordneten nationalen Sachverständigen und Beamten auf Dauerplanstellen geben. Auch zur Anpassung dieser Erwägung an Artikel 58.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, Arbeitnehmergewerkschaften, Fahrgäste und Güterverkehrskunden ernannt werden.

Geänderter Text

(30) Um die Transparenz der Entscheidungen des Verwaltungsrats zu gewährleisten, sollten Vertreter der betreffenden Sektoren an seinen Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, das den Vertretern staatlicher Behörden vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen rechenschaftspflichtig sind. Die Vertreter des Sektors sollten von der Kommission aufgrund ihrer Repräsentativität auf Unionsebene für Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber, **benannte Stellen, bezeichnete Stellen,** Arbeitnehmergewerkschaften, Fahrgäste, **insbesondere Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität,** und **auch** Güterverkehrskunden ernannt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden

Geänderter Text

(32) Es ist notwendig zu gewährleisten, dass von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe in unabhängiger und unparteiischer Weise zur Verfügung stehen. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden

können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

können, **die vollständig unabhängig von der Kommission, der Agentur, den nationalen Sicherheitsbehörden und allen Akteuren im Eisenbahnsektor handelt und** gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.

Begründung

Damit ein unparteiisches Beschwerdeverfahren möglich ist, muss die vollständige Unabhängigkeit der Beschwerdekammer sichergestellt sein.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Agenturpersonal, welches eine Beschwerdekammer berät, darf zuvor nicht selbst an der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sein.

Begründung

Um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die auf eine Beschwerde hin getroffen werden, unabhängig sind und auch als solche angesehen werden, dürfen die Mitglieder von Beschwerdekammern sowie ihr Hilfspersonal nicht an der ursprünglichen Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, beteiligt gewesen sein.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zum** mehrjährigen

(34) Die Arbeit der Agentur sollte transparent sein. Eine effektive Kontrolle durch das Europäische Parlament sollte gewährleistet sein, und zu diesem Zweck sollte das Europäische Parlament die Möglichkeit einer Anhörung des Exekutivdirektors der Agentur und der Konsultation **zu** mehrjährigen **und**

Arbeitsprogramm haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

jährlichen Arbeitsprogrammen haben. Die Agentur sollte auch die einschlägigen Unionsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten anwenden.

Begründung

Angesichts seiner Verantwortlichkeiten als Teil der Haushaltsbehörde sollte das Parlament auch die Möglichkeit haben, zu dem jährlichen Arbeitsprogramm konsultiert zu werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde versucht, Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Unionsmittel zu verbessern, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung von Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und des internen Haushaltsverfahrens (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

Geänderter Text

(35) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)⁹ **solte** ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung¹⁰ (OLAF) beitreten sollte.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁰ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**, von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Geänderter Text

(37) Zur ordnungsgemäßen Festlegung der Höhe der Entgelte und Gebühren, die die Agentur zu erheben befugt ist, sollte der Kommission in Bezug auf Artikel, die die Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **ERTMS-Teilsysteme**, von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugtypen und von Sicherheitsbescheinigungen betreffen, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. **Die Höhe der Entgelte und Gebühren sollte nach den in Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen festgelegten Einsatzbereichen und dem Umfang der Tätigkeiten differenziert werden.** Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt. **Gebühren und Entgelte sollten transparent, gerecht und einheitlich festgelegt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden europäischen Branchen nicht gefährden.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Um die Normung von Eisenbahnersatzteilen angemessen zu fördern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Normung in Bezug auf Ersatzteile zu erlassen. Besonders wichtig ist, dass die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene – durchführt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen
[Triebfahrzeugführer-Richtlinie].

(c) die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern gemäß der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ***sowie die Zertifizierung des gesamten sicherheitsrelevanten Personals.***

Begründung

Für die Sicherheit des Bahnbetriebs ist die Zertifizierung nur einer Berufsgruppe nicht ausreichend. Das gesamte sicherheitsrelevante Personal muss zertifiziert werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

3a. Ziel der Agentur ist es, ein hohes Sicherheitsniveau im Eisenbahnsektor zu gewährleisten und zur Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beizutragen. Diese Ziele werden erreicht durch

(a) den Beitrag in technischer Hinsicht zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, mit denen eine Erhöhung des Grads der Interoperabilität des Eisenbahnsystems sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die Sicherheit des Eisenbahnsystems der Union angestrebt wird;

(b) eine Rolle als europäische Behörde, die gemeinsam mit den nationalen Sicherheitsbehörden für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Fahrzeugen sowie für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung für die Eisenbahnunternehmen zuständig ist;

(c) die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen und die Optimierung der Verfahren;

(d) Maßnahmen, die das Vorgehen der nationalen Sicherheitsbehörden im Bereich Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnsektor begleiten.

Begründung

Durch den Änderungsantrag sollen die von der Agentur verfolgten Ziele klar im Text niedergelegt werden, indem einerseits Formulierungen aus dem geltenden Text der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur verwendet werden und andererseits auf die neuen Aufgaben Bezug genommen wird, die ihr durch die neu gefasste Richtlinie, die Richtlinie über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems und die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit zugewiesen werden.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten richten;

Geänderter Text

(b) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 21, 22 und 30 an die Mitgliedstaaten ***und hinsichtlich der Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 an die nationalen Sicherheitsbehörden*** richten;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSD), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST) ***und*** die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM).

Geänderter Text

Die Agentur richtet eine begrenzte Zahl von Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Empfehlungen ein, insbesondere in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSD), die gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), die gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), ***die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI), die Register, die für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die in Artikel 15 genannten Dokumente und Bestimmungen zu Mindestqualifikationen von Eisenbahnpersonal, das mit sicherheitskritischen Aufgaben betraut ist.***

Begründung

Der Bereich, den die von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen abdecken, muss erweitert werden, weil ihre Ergebnisse beträchtliche Auswirkungen auf den Eisenbahnsektor haben.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Agentur ernannt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung derjenigen Sektoren der Branche und derjenigen Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Geänderter Text

Die Agentur ernannt für die Arbeitsgruppen Fachleute des Eisenbahnsektors aus der in Absatz 3 genannten Liste. Sie stellt eine angemessene Vertretung **aller Mitgliedstaaten sowie** derjenigen Sektoren der Branche und Nutzer sicher, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, die die Kommission auf der Grundlage der von der Agentur an sie gerichteten Empfehlungen vorschlagen könnte.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. Personal der Agentur **kann** nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Geänderter Text

Die Agentur kann die Arbeitsgruppen erforderlichenfalls um unabhängige Experten und Vertreter internationaler Organisationen erweitern, deren Fachkenntnis im betreffenden Bereich anerkannt ist. **Mit Ausnahme des Vorsitzes der Arbeitsgruppen, der von einem Vertreter der Agentur geführt wird, kann** Personal der Agentur nicht für die Arbeitsgruppen ernannt werden.

Begründung

Korrektur einer Inkohärenz zwischen der ursprünglichen Formulierung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 6.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Jeder der in Artikel 34 genannten

Geänderter Text

3. Jedes der in Artikel 34 genannten

Vertretungsgremien übermittelt der Agentur eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Vertretungsgremien übermittelt der Agentur **jedes Jahr** eine Liste der am besten qualifizierten Experten, die es mit seiner Vertretung in den einzelnen Arbeitsgruppen beauftragt hat.

Begründung

Für die Aktualisierung dieser Liste von Experten ist eine Häufigkeit anzugeben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen **direkte** Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Geänderter Text

4. Sofern die Arbeiten in den Arbeitsgruppen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer der Branche haben, nehmen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen **aus allen Mitgliedstaaten** als Vollmitglieder an den betreffenden Arbeitsgruppen teil.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein Vertreter der Agentur führt den Vorsitz der Arbeitsgruppen.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Korrektur einer Inkohärenz mit Absatz 2 dieses Artikels.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11, 12, 15 und 32 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Branche haben, konsultiert die Agentur die Sozialpartner ***in allen Mitgliedstaaten*** im Rahmen des mit dem Beschluss 98/500/EG¹¹ der Kommission eingesetzten Ausschusses für den sektoralen Dialog.

¹¹ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Empfehlungen jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sektoralen Dialog werden ***binnen zwei Monaten*** von der Agentur an die Kommission und von der Kommission an den in Artikel 75 genannten Ausschuss übermittelt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Geänderter Text

Sofern die in den Artikeln 11 und 15 vorgesehenen Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Güterverkehrskunden und Fahrgäste haben, konsultiert die Agentur deren Vertreterverbände, **darunter insbesondere Vertreter von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität**. Die Liste der zu konsultierenden Verbände wird von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 75 genannten Ausschusses aufgestellt.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Geänderter Text

Diese Konsultationen finden statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Agentur trägt diesen Konsultationen gebührend Rechnung und steht für die Erläuterung ihrer Vorschläge jederzeit zur Verfügung. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt **binnen zwei Monaten** die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 75 genannten Ausschuss weiterleitet.

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur führt eine Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der

Geänderter Text

1. Die Agentur führt eine Folgenabschätzung zu ihren Empfehlungen und Stellungnahmen durch. Der

Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission an. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird.

Verwaltungsrat nimmt die Folgenabschätzung auf der Grundlage der Methodologie der Kommission **an und trägt dabei den Anforderungen der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] Rechnung**. Die Agentur hält mit der Kommission Verbindung, um sicherzustellen, dass entsprechenden Arbeiten in der Kommission gebührend Rechnung getragen wird. **Die Hypothesen, die als Grundlage für die Folgenabschätzung herangezogen wurden, sowie die Quellen der verwendeten Daten werden im Bericht, der jeder Empfehlung beigelegt ist, klar angegeben.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **und die betroffenen Interessenträger** übermitteln der Agentur **soweit erforderlich und auf Verlangen** die für die Folgenabschätzung erforderlichen Daten.

Begründung

Die Agentur muss sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den betroffenen Interessenträgern Daten fordern können.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erteilt auf Antrag der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **[Richtlinie]** zur Schaffung eines einheitlichen europäischen

Geänderter Text

1. Die Agentur erteilt auf Antrag **einer oder mehrerer** der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU **des Europäischen Parlaments und des Rates vom**

Eisenbahnraums (*Neufassung*) genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums^{11a} genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

^{11a} *ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.*

Begründung

Jede nationale Regulierungsstelle muss die Möglichkeit haben, von der Agentur eine Stellungnahme zu fordern.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **den** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, 27, 29, 30, 31 und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen.

Geänderter Text

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere **der** in den Artikeln 12, 21, 22, 16, 17, **18**, 27, **28**, 29, 30, 31, **33** und 38 genannten Aufgaben, kann die Agentur im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Politik Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen.

Begründung

Diese Punkte (Genehmigung für die Inbetriebnahme des streckenseitigen ERTMS, Akkreditierung von Labors sowie Register und deren Zugänglichkeit) müssen ebenfalls in diese Aufgabenliste aufgenommen werden. Die Agentur sollte auch befugt sein, Besuche bei streckenseitiger ERTMS-Zugsteuerung/Zugsicherung (Artikel 18) und akkreditierten Labors (Artikel 28) und Registern (Artikel 33) durchzuführen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet Empfehlungen an die Kommission zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM), ***gemeinsamen Sicherheitsindikatoren (CSI)*** und gemeinsamen Sicherheitszielen (CST). Die Agentur richtet auch Empfehlungen zur periodischen Überarbeitung der CSM und CST an die Kommission.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Agentur *stellt* für die gesamte Union ***geltende*** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] *aus*.

Änderungen

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von für die gesamte Union ***geltenden*** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ***zuständig***.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Spontane Ereignismeldung

Die Agentur richtet ein System ein, mit dem jegliches Ereignis, durch das die

Sicherheit des Systems gefährdet werden kann, spontan und anonym gemeldet werden kann. Sie richtet ein Verfahren ein, um die zuständigen Akteure automatisch zu benachrichtigen. Die Agentur koordiniert außerdem die Kommunikation der Meldungen der nationalen Behörden, insbesondere, wenn sie die Sicherheit mehr als eines Staates betreffen.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) richtet Empfehlungen an die Kommission zum Inhalt und zur Gestaltung eines Fahrtenschreibers zur Erfassung und Überwachung der Lenk- und Ruhezeiten von Triebfahrzeugführern;

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gb) richtet Empfehlungen an die Kommission zu europäischen Normen, die von den entsprechenden europäischen Normenorganisationen zu entwickeln sind, insbesondere in Bezug auf Ersatzteile;

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gc) erlässt für die entsprechenden europäischen Normungsgremien detaillierte Anforderungen in Bezug auf Normen, um das Mandat wahrzunehmen, das ihr von der Kommission übertragen wurde;

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(gd) richtet Empfehlungen an die Kommission für die Schulung und Zertifizierung von mit Sicherheitsaufgaben betrautem Bordpersonal;

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ge) richtet Empfehlungen an die Kommission, um die nationalen Vorschriften im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 zu harmonisieren, vor allem wenn eine Vorschrift mehrere Mitgliedstaaten betrifft. Diese Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden;

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(gf) gibt auf Antrag der Kommission
Stellungnahmen zu den
Interoperabilitätskomponenten ab, die
nicht den grundlegenden Anforderungen
gemäß Artikel 11 der Richtlinie ...
[Richtlinie über die Interoperabilität]
entsprechen;**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(gg) richtet Empfehlungen an die
Kommission bezüglich einheitlicher
Mindestprüfintervalle (zeitlich und nach
Kilometern) beim Rollmaterial
(Güterwagen, Personenwagen,
Triebfahrzeuge).**

Begründung

Mindestprüfintervalle sind bei anderen Verkehrsträgern selbstverständlich. Auf der Schiene ist dies nur anhand von Herstellerangaben oder von (bilateralen) Abkommen zwischen Eisenbahnunternehmen gegeben. Dadurch entstehen Wettbewerbsverzerrungen, die diejenigen begünstigen, die möglichst geringe Standards anwenden. Um die Sicherheit gewährleisten zu können, und für die Vollendung des Binnenmarktes auf einem gemeinsamen Niveau, bedarf es Mindestprüfintervalle.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben a und **b** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

2. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 Buchstaben a, **b** und **c** genannten Empfehlungen stellt die Agentur sicher, dass

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden;

Geänderter Text

(a) die TSI und die Spezifikationen für Register an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, **um die Effizienz des Eisenbahnsystems zu verbessern und dabei sein Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen;**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) sie als Beobachter an den einschlägigen Arbeitsgruppen zur Normung teilnimmt.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll darauf hingewiesen werden, dass die Agentur in den von ihr formulierten Texten das Kosten-Nutzen-Verhältnis der geplanten Maßnahmen sowie den Erhalt des hohen Sicherheitsniveaus der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss und dass sie in die europäische Tätigkeit im Bereich der Normierung eingebunden ist.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur bezieht die Arbeitsgruppen ein, wenn dies in Artikel 4 vorgesehen ist.

Begründung

Es wird daran erinnert, dass die Agentur im Bereich der Interoperabilität Arbeitsgruppen einrichten muss, wie es in Artikel 4 vorgesehen ist, um die uneingeschränkte Teilhabe des Sektors zu gewährleisten.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **erteilt** Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 **der** Richtlinie ... [**Interoperabilitätsrichtlinie**].

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] ist die Agentur für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen gemäß Artikel 20 dieser Richtlinie zuständig.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **erteilt** Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Geänderter Text

Die Agentur ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugtypen gemäß Artikel 22 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] zuständig.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**

Genehmigung für die Inbetriebnahme streckenseitiger **ERTMS**

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agentur **erteilt** Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen **Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung**, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Die Agentur **ist für die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, die Änderung oder den Widerruf von** Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen **ERTMS-Teilsysteme**, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **zuständig**.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Agentur kann bei der Förderung eines offenen und uneingeschränkten Zugangs zu Daten, darunter internationalen Fahrplan-Datenbanken, eine Rolle spielen.

Begründung

Der uneingeschränkte Zugang zu Daten und insbesondere zur Datenbank MERITS muss gefördert werden, damit Unternehmen für Fahrgäste solche Instrumente wie eine umfassende europaweite Reiseplanung entwickeln können.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen.

Geänderter Text

3. Die Agentur entwickelt und pflegt die technischen Hilfsmittel für die Verwaltung der verschiedenen Versionen der Spezifikationen für Telematikanwendungen **und setzt die Abwärts- und Aufwärtskompatibilität dieser verschiedenen Versionen durch.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs **zwischen Mitgliedstaaten** führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Geänderter Text

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung **und innerhalb der Fristen** nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Begründung

Die nationalen Vorschriften dürfen auch nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs innerhalb eines Mitgliedstaats führen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für nationale Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Qualifikations- und Schulungsanforderungen an Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Im Falle der dringenden Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie], insbesondere nach einem Unfall oder einer Störung, leitet die Agentur die Harmonisierung der Vorschrift auf Unionsebene zusammen mit den nationalen Sicherheitsbehörden. Falls erforderlich, gibt die Agentur eine Empfehlung oder eine Stellungnahme für die Kommission ab.

Begründung

Wenn neue nationale Regeln angenommen werden müssen, sollte dieses Verfahren unter Führung der Agentur auf Unionsebene möglichst weitgehend harmonisiert werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Agentur prüft die zum Datum der Anwendung dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Agentur dem Verwaltungsrat im Rahmen der mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramme gemäß Artikel 48 einen Arbeitsplan für die Durchführung dieser Prüfung vor. Jedes Jahr legt die Agentur dem Verwaltungsrat in einem Bericht den Stand der Fortschritte bei diesen Tätigkeiten sowie die erzielten Ergebnisse gemäß Artikel 50 vor.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll das klare Ziel, die geltenden nationalen Vorschriften zu prüfen, festgelegt und die Agentur verpflichtet werden, über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs **zwischen Mitgliedstaaten** führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die

2. Wenn die Agentur nach der Prüfung nach Absatz 1 der Auffassung ist, dass die nationalen Vorschriften die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen an die Interoperabilität, die Einhaltung der CSM und die Erreichung der CST ermöglichen und nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs führen, so unterrichtet die Agentur die Kommission und den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer positiven Bewertung. Die Kommission kann die

Kommission kann die Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Vorschrift in dem in Artikel 23 genannten IT-System validieren.

Begründung

Die nationalen Vorschriften dürfen auch nicht zu einer willkürlichen Diskriminierung oder einer versteckten Beschränkung des Eisenbahnbetriebs innerhalb eines Mitgliedstaats führen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat mit Angabe der Gründe, warum *die fragliche* Vorschrift geändert oder aufgehoben werden *sollte*;

Geänderter Text

(a) richtet die Agentur eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, *die Vorschrift, die Gegenstand der negativen Bewertung gewesen ist, unverzüglich aufzuheben oder zu ändern*, mit Angabe der Gründe, warum *diese* Vorschrift geändert oder aufgehoben werden *muss*;

Begründung

Um besser und effizienter zu reagieren, ist es vorzuziehen, dass die Agentur den Mitgliedstaat direkt von dem Ersuchen um Änderung oder Aufhebung einer problematischen Vorschrift in Kenntnis setzt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung.

Geänderter Text

(b) unterrichtet die Agentur die Kommission von ihrer negativen Bewertung *und übermittelt ihr die an den Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung*.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren der Absätze –2 und 3 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist.

Geänderter Text

5. Das Verfahren der Absätze 2, 3 und 4 gilt entsprechend in Fällen, in denen die Agentur feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine nationale Vorschrift, unabhängig davon, ob sie notifiziert wurde oder nicht, redundant oder nicht mit den CSM, CST TSI oder sonstigen Rechtsvorschriften der Union im Eisenbahnbereich zu vereinbaren ist oder ein nicht gerechtfertigtes Hindernis auf dem Eisenbahnbinnenmarkt hervorruft. ***In diesem Fall gilt die in Absatz 1 festgelegte Frist.***

Begründung

Ein auf dem Eisenbahnsektor tätiger Akteur sollte die Möglichkeit haben, die Agentur zu befragen, wenn er auf eine Vorschrift stößt, die er für nicht konform erachtet.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für nationale Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Qualifikations- und Schulungsanforderungen an Eisenbahnpersonal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Nutzung der Datenbank

Die Agentur führt die technische Prüfung der geltenden nationalen Vorschriften durch, die in den verfügbaren nationalen Rechtsrahmen gemäß dem Verzeichnis in der Datenbank der Referenzdokumente, die von der Agentur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung veröffentlicht wird, genannt sind.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften enthält, **und** macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

Geänderter Text

1. Die Agentur errichtet und verwaltet ein spezielles IT-System, das in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften **sowie annehmbare Konformitätsnachweise gemäß Artikel 2 Nummer 28a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]** enthält. Sie macht es den Beteiligten und der Öffentlichkeit zugänglich.

Begründung

„Annehmbare nationale Konformitätsnachweise“ werden zugänglich und transparent gemacht, weil sie der einfachste Weg sind, um die Konformität mit den nationalen Vorschriften nachzuweisen. Diese annehmbaren nationalen Konformitätsnachweise sollten der Agentur mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission jede bestehende nationale Vorschrift, die zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht notifiziert worden ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den Artikeln 21 und 22.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Agentur und der Kommission in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannte nationale Vorschriften mittels dem in Absatz 1 genannten IT-System. Die Agentur veröffentlicht die Vorschriften in diesem System und verwendet es zur Unterrichtung der Kommission gemäß den Artikeln 21 und 22. ***Die Agentur verwendet dieses IT-System, um die Kommission von jeder negativen Empfehlung zu unterrichten, die einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b übermittelt wurde.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Agentur veröffentlicht über das in Absatz 1 dieses Artikels genannte System den Stand und, nach Abschluss, die Ergebnisse der Bewertung dieser Bestimmungen.

Begründung

Zur Sicherstellung maximaler Transparenz des Antragverfahrens.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

Geänderter Text

3. Die Agentur empfiehlt die Annahme einer neuen Version der technischen ERTMS-Spezifikationen. Sie tut dies jedoch erst, wenn die vorhergehende Version in ausreichendem Maße eingeführt wurde. Die Entwicklung neuer Versionen darf der Geschwindigkeit der Einführung des ERTMS, der Stabilität der Spezifikationen, die für die Optimierung der Herstellung von ERTMS-Ausrüstungen erforderlich ist, der Anlagerendite für Eisenbahnunternehmen **und Halter** und der effizienten Planung der Einführung des ERTMS nicht abträglich sein.

Begründung

Dieser Artikel gilt auch für Halter von Fahrzeugen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **kann** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs **unterstützen**.

Geänderter Text

1. Die Agentur **unterstützt** die Eisenbahnunternehmen auf deren Antrag bei der Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs.

Begründung

Im Fall eines Antrags eines Eisenbahnunternehmens ist die Agentur verpflichtet, die Prüfung der technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen fahrzeugseitigen und streckenseitigen ERTMS-Teilsystemen vor Inbetriebnahme eines Fahrzeugs zu unterstützen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung **im Rahmen spezifischer ERTMS-Projekte** besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Geänderter Text

2. Kommt die Agentur zu dem Schluss, dass das Risiko einer mangelnden technischen und betrieblichen Kompatibilität zwischen Netzen und Fahrzeugen mit ERTMS-Ausrüstung besteht, kann sie die entsprechenden Akteure, insbesondere Hersteller, benannte Konformitätsbewertungsstellen, Eisenbahnunternehmen, **Halter**, Infrastrukturbetreiber und nationale Sicherheitsbehörden auffordern, alle für die EG-Prüfverfahren und Inbetriebnahmeverfahren sowie Betriebsbedingungen relevanten Informationen bereitzustellen. Die Agentur setzt die Kommission von einem solchen Risiko **unverzüglich** in Kenntnis und schlägt ihr gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Begründung

Eisenbahnunternehmen sind nicht alleine von den ERTMS-Systemen betroffen; auch Halter können betroffen sein. Die Unterstützung der Agentur im Hinblick auf das ERTMS kann auch die Infrastrukturbetreiber interessieren.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Agentur richtet eine Teststrecke und ein Labor für das zentralisierte Testen von streckenseitiger und bordeigener ERTMS-Ausrüstung ein.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wenn die Agentur Zweifel bezüglich der Leistung eines akkreditierten Labors hat, teilt sie dies der zuständigen Akkreditierungsstelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat und den nationalen Sicherheitsbehörden mit. Die Agentur wird aufgefordert, als Beobachterin an der Bewertung durch Fachkollegen teilzunehmen. Wenn Zweifel aufkommen, unterrichtet die Agentur unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat und die nationalen Sicherheitsbehörden hiervon.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein Warnverfahren für Fälle eingerichtet, in denen die Agentur der Auffassung ist, dass ein akkreditiertes Labor seine Aufgaben nicht zufriedenstellend wahrnimmt.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

4. Ist die Agentur der Auffassung, dass die in Absatz 3 genannten Mängel die betreffende nationale Sicherheitsbehörde daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur der nationalen Sicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Bedeutung der Mängel, innerhalb einer **von ihr** zu bestimmenden Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen, wenn die nationalen Sicherheitsbehörden einander widersprechende Entscheidungen treffen und keine für alle Seiten annehmbare Entscheidung erzielt wird, kann der von diesen Entscheidungen betroffene Antragsteller oder eine beteiligte nationale Sicherheitsbehörde mit den Entscheidungen die Agentur befassen, die eine Entscheidung trifft.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Artikel 27** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der

2. Die Agentur unterstützt eine harmonisierte Akkreditierung benannter Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere durch geeignete Leitlinien zu den Bewertungskriterien und Verfahren für die Prüfung, ob die benannten Stellen den Anforderungen von **Kapitel 6** der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] für die Akkreditierungsstellen entsprechen, im Wege der europäischen Akkreditierungsinfrastruktur, die durch Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt wird.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 anerkannt wird.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 27 zu streichen und durch einen Verweis auf Kapitel 6 der Interoperabilitätsrichtlinie zu ersetzen, in dem die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen festgelegt sind.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Geänderter Text

4. Die Agentur erstellt Prüfberichte für die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten und übermittelt sie der betreffenden benannten Konformitätsbewertungsstelle und der Kommission. Jeder Prüfbericht umfasst insbesondere von der Agentur festgestellte Mängel und Empfehlungen für Verbesserungen. Ist die Agentur der Auffassung, dass diese Mängel die betreffende benannte Stelle daran hindern, ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr wirksam wahrzunehmen, empfiehlt die Agentur dem Mitgliedstaat, in dem die benannte Stelle ihren Sitz hat, innerhalb einer **von ihr** bestimmten Frist geeignete Schritte zu unternehmen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt. Die Agentur kann insbesondere die Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich

Geänderter Text

2. Die Agentur überwacht die Leistung des Eisenbahnsystems im Bereich der Sicherheit insgesamt **und den Rechtsrahmen für die Sicherheit**. Die Agentur kann insbesondere die

der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Unterstützung der in Artikel 34 genannten Netze, einschließlich der Sammlung von Daten, anfordern. Die Agentur stützt sich darüber hinaus auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und die methodologische Übereinstimmung der gemeinsamen Sicherheitsindikatoren mit den für andere Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf Antrag der Kommission gibt die Agentur Empfehlungen zur Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, insbesondere durch die Erleichterung der Koordinierung zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern oder zwischen Infrastrukturbetreibern.

Geänderter Text

3. Die Agentur entwickelt ein gemeinsames System zur Meldung und Überwachung von Vorfällen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum vor und veröffentlicht diesen.

Geänderter Text

4. Die Agentur überwacht **und bewertet** die Fortschritte bei der Interoperabilität und Sicherheit der Eisenbahnsysteme **sowie bei den jeweiligen Kosten und Vorteilen**. Sie legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Interoperabilität und Sicherheit im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum

vor und veröffentlicht diesen.

Begründung

Interoperabilität und Sicherheit sind eng miteinander verbundene Aspekte, die beide abgedeckt werden müssen. Außerdem muss eine vollständige Analyse hinzugefügt werden, damit die erzielten Vorteile und die damit verbundenen Kosten klar bewertet werden können.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie 2007/59/EG wahrzunehmen.

Geänderter Text

2. Die Agentur kann von der Kommission beauftragt werden, andere Aufgaben im Zusammenhang mit Eisenbahnpersonal im Einklang mit der Richtlinie 2007/59/EG ***und in Bezug auf mit sicherheitskritischen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal, das nicht unter die Richtlinie 2007/59/EG fällt,*** wahrzunehmen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur ***errichtet und führt*** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Geänderter Text

1. Die Agentur ***legt*** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] ***in einem praktischen, effizienten und benutzerfreundlichen Format fest, um die geschäftlichen und betrieblichen Bedürfnisse uneingeschränkt zu unterstützen.*** Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Begründung

Die Agentur sollte die Eigenschaften der europäischen Register festlegen.

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Einrichtung und Pflege der unter den Buchstaben g, i und ma genannten Register;

Begründung

Die Agentur sollte die Eigenschaften der europäischen Register festlegen.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Schaffung eines europäischen Fahrzeugregisters.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Das europäische Fahrzeugregister:
(a) wird von der Agentur geführt;
(b) ist öffentlich;
(c) wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in das***

europäische Fahrzeugregister aufgenommen. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Standardtypendokument fest: Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 75 erlassen;

(d) enthält mindestens folgende Angaben zu jedem Fahrzeugtyp:

(i) die technischen Merkmale des Fahrzeugtyps gemäß der einschlägigen TSI;

(ii) den Namen des Herstellers;

(iii) die Daten und Referenzen der aufeinanderfolgenden Genehmigungen für diesen Fahrzeugtyp, einschließlich aller Beschränkungen oder Rücknahmen, und die Mitgliedstaaten, die die Genehmigungen erteilen;

(iv) Konstruktionsmerkmale, die auf Personen mit eingeschränkter Mobilität und Personen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Wenn die Agentur eine Genehmigung, Fahrzeugtypen in Betrieb zu nehmen, erteilt, erneuert, ändert, aussetzt oder widerruft, aktualisiert sie unverzüglich das Register.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register öffentlich zugänglich:

Geänderter Text

2. Die Agentur macht die folgenden, in der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] vorgesehenen Schriftstücke und Register **über eine implementierte, benutzerfreundliche und einfach zugängliche IT-Lösung** öffentlich

zugänglich:

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften;

Geänderter Text

(f) der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] sowie gemäß Artikel 14 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] notifizierte nationale Vorschriften **sowie ihre Bewertung durch die Agentur;**

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Fahrzeugregister, **unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;**

Geänderter Text

(g) **das europäische** Fahrzeugregister;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) das Register der für die Instandhaltung zuständigen zertifizierten Stellen nach Artikel 14 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit];

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb **eines Monats** jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

Geänderter Text

5. Die für die Ausstellung der Lizenzen und Bescheinigungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d zuständigen nationalen Behörden melden der Agentur innerhalb **von zehn Tagen** jede Einzelentscheidung über die Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf einer Lizenz bzw. Bescheinigung.

Begründung

Im Zeitalter moderner Informationstechnologien ist es schwer nachvollziehbar, dass die nationalen Behörden einen Monat benötigen sollten, um ihre bereits getroffenen Entscheidungen zu übermitteln.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden,
Untersuchungsstellen und
Vertretungsgremien

Geänderter Text

Netze der nationalen Sicherheitsbehörden
und Vertretungsgremien

Begründung

In Anbetracht der neuen Vorrechte der Agentur kann sie Gegenstand einer Untersuchung durch Untersuchungsstellen sein. Somit muss deren Unabhängigkeit gegenüber der Agentur gewährleistet sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, jeden Verweis auf „Untersuchungsstellen“ in diesem Artikel zu streichen und in einem neuen Artikel 34a auf die Kontakte einzugehen, die zwischen der Agentur und den Untersuchungsstellen weiterhin bestehen können.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden **und ein Netz der Untersuchungsstellen** gemäß **Artikel 21** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Geänderter Text

Die Agentur richtet ein Netz der nationalen Sicherheitsbehörden gemäß **Artikel 17 Absatz 4** der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] ein. Die Agentur stellt diesen Netzen ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben der Netze sind insbesondere:

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll die Kohärenz mit Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie über die Sicherheit herstellen, der das Bestehen eines Netzes der nationalen Sicherheitsbehörden vorsieht.

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) gegebenenfalls Unterrichtung der Agentur über Mängel des von der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und von der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] abgeleiteten Rechts.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt die Verpflichtungen der nationalen Sicherheitsbehörden, indem diese aufgefordert werden, die Agentur davon zu unterrichten, ob dieses Netz Mängel des sekundären, von der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und der Interoperabilitätsrichtlinie abgeleiteten Rechts feststellt.

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf

2. Die Agentur richtet ein Netz von auf

Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Unionsebene tätigen Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors, **darunter Vertreter von Fahrgästen, von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität und von Mitarbeitern**, ein. Die Liste dieser Gremien wird in einem von der Kommission gemäß dem Beratungsverfahren von Artikel 75 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Agentur stellt dem Netz ein Sekretariat bereit. Die Aufgaben des Netzes sind insbesondere:

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ...
[Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit.

Geänderter Text

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie ...
[Interoperabilitätsrichtlinie] prüft die Agentur auf Anforderung der Kommission jedes Planungs-, Bau-, Erneuerungs- oder Umrüstungsvorhaben für Teilsysteme, für das eine finanzielle Unterstützung der Union beantragt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität und Sicherheit. **Bei Projekten, die im Rahmen des Projekts Transeuropäisches Netz – Verkehr (TEN-V) finanziert werden, sollte die Agentur eng mit der TEN-V-Exekutivagentur zusammenarbeiten.**

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen

Geänderter Text

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen mit Drittstaaten oder internationalen

Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen.

Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist. Diese Strategie wird in das jährliche und mehrjährige Arbeitsprogramm der Agentur mit Angabe der zugehörigen Ressourcen aufgenommen. **Die Strategie soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten der Agentur den Zugang von in der Union ansässigen Eisenbahnunternehmen zu Eisenbahnmärkten in Drittländern auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips erleichtern.**

Begründung

Die Strategie für Beziehungen zu Drittländern sollte die Förderung eines gerechten Zugangs von in der Europäischen Union ansässigen Eisenbahnunternehmen zu den Märkten von Drittländern auf Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips zu ihrer Priorität machen.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **kann** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **einsetzen** und Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **aufnehmen**. Die Agentur legt der Kommission entsprechende Empfehlungen vor.

Geänderter Text

Die Agentur leistet einen Beitrag zur Ermittlung von Eisenbahnersatzteilen, die möglicherweise genormt werden können. Zu diesem Zweck **setzt** die Agentur eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Tätigkeiten der Beteiligten **ein** und **nimmt** Kontakte mit den europäischen Normungsorganisationen **auf**. Die Agentur legt der Kommission **spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** entsprechende Empfehlungen vor.

Begründung

Um den Markt für Rollmaterial zu beleben und die Kosten für Eisenbahnunternehmen zu reduzieren, müssen Typengenehmigungen für Ersatzteile entwickelt werden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und **vier** Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und **zwei** Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden.

Geänderter Text

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet jedoch auch die Amtszeit automatisch am selben Tag.

Begründung

Diese Änderung ist durch die Änderung von Artikel 43 Absatz 4 bedingt.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats entscheidet darüber, ob einem Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer gemäß Artikel 53 Absatz 3a stattgegeben wird, und benennt erforderlichenfalls ein zeitweiliges Mitglied der Beschwerdekammer gemäß Artikel 53 Absatz 3b.

Begründung

Wenn ein Mitglied der Beschwerdekammer einen Antrag auf Rücktritt zurückweist, muss eine neutrale dritte Partei entscheiden, ob dieser Antrag gerechtfertigt ist oder nicht. Wenn außerdem keines der vom Verwaltungsrat benannten Mitglieder an Sitzungen in einer Angelegenheit teilnehmen kann, muss die Kammer zielgerichtet und rasch vervollständigt werden. Mit diesem Änderungsantrag, der mit dem Änderungsantrag zu Artikel 53 in Zusammenhang steht, werden diese Entscheidungen ebenfalls der Zuständigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übertragen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil.

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil, ***es sei denn, der Verwaltungsrat muss einen Beschluss im Zusammenhang mit Artikel 64 fassen.***

Begründung

Eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung oder einer Aufhebung ihrer Immunität sein kann, kann nicht in den Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit diesen Fragen einbezogen werden. Mit diesem Änderungsantrag wird die Konsequenz aus diesem Grundsatz gezogen, indem es dem Exekutivdirektor untersagt wird, an Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen oder ihnen beizuwohnen, wenn dabei Fragen im Zusammenhang mit Artikel 64 behandelt werden.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Geänderter Text

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung **und für Transparenz** zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Geänderter Text

(n) Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten **in der Agentur gemäß Artikel 68a und** bezüglich Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer zu verabschieden.

Begründung

Der Verwaltungsrat sollte eine Politik zu Interessenkonflikten entwickeln müssen, nicht nur in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Beschwerdekammer, sondern als allgemeine Politik für die Agentur. Siehe die im neuen Artikel 68a vorgeschlagene Ergänzung zur Einführung einer umfassenden Regelung zur Bewältigung und Verhinderung von Interessenkonflikten.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der

Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen. ***Eine solche Weiterübertragung von Befugnissen hat keine Auswirkungen auf seine Haftung. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat bezüglich solcher Übertragungen und Weiterübertragungen rechenschaftspflichtig.***

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Geänderter Text

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen. ***Derjenige, dem die Befugnisse übertragen wurden, ist dem Verwaltungsrat bezüglich dieser Übertragung rechenschaftspflichtig.***

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Verwaltungsrat hebt die Immunität der Agentur oder ihres derzeitigen oder früheren Personals gemäß Artikel 64 auf.

Begründung

In Übereinstimmung mit Artikel 64 verleiht dieser Änderungsantrag dem Verwaltungsrat die Befugnis, über die Aufhebung der Immunität der Agentur oder des Personals zu entscheiden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form **entweder** mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, **oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten** an.

2. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union festgelegt. Erklärt die Kommission binnen 15 Tagen nach Annahme des Arbeitsprogramms, dass sie mit dem Programm nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das Programm und nimmt es innerhalb von zwei Monaten in zweiter Lesung gegebenenfalls in geänderter Form mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich aller Vertreter der Kommission, an.

Begründung

Den Vertretern der Mitgliedstaaten ist durch ihre Anwesenheit bereits eine Zweidrittelmehrheit sicher, wenn sie eine konkordante Position vertreten.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere Beschwerdekammern ein.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere **unabhängige** Beschwerdekammern ein.

Begründung

Obwohl die Beschwerdekammern aus praktischen Gründen nicht vollständig von der Agentur abgetrennt sein können, müssen sie in Bezug auf die Entscheidungsfindung unabhängig sein. Um dies zu erreichen, sollten sie funktional und organisatorisch getrennt sein.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die für jedes der Mitglieder der Beschwerdekammer erforderlichen Qualifikationen, die Befugnisse jedes ihrer Mitglieder in der Vorphase von Beschlüssen und die Abstimmungsregeln werden von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] festgelegt.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, in einem Rechtsakt, der vom Ausschuss in Bezug auf die Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit verabschiedet wird, die für jedes Mitglied der Beschwerdekammer erforderlichen Qualifikationen, die Befugnisse jedes ihrer Mitglieder in der Vorphase von Beschlüssen und Stellungnahmen und die Abstimmungsregeln festzulegen.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **vier** Jahre und kann verlängert werden.

Geänderter Text

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und ihrer Stellvertreter beträgt **fünf** Jahre und kann **einmal** verlängert werden.

Begründung

Abgleichung mit den Änderungen zu den Artikeln 43 und 44.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind unabhängig **und** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

Geänderter Text

2. Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind **von allen von der Beschwerde betroffenen Parteien** unabhängig. **Sie** dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur **oder der Kommission** wahrnehmen. Bei ihren Entscheidungen **oder Stellungnahmen** sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Erfordernis der Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammer präzisiert und ins Verhältnis gesetzt; es darf nur die Parteien der Beschwerde betreffen, die sie kennen müssen. Allerdings sollte das Erfordernis der Unabhängigkeit im Fall von Beschwerden gelten, mit denen eine Stellungnahme angestrebt wird, sowie im Fall von Beschwerden, die zu einem Beschluss der Kammer führen.

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht an einem

Geänderter Text

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammer **wirken** nicht an einem

Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben.

Beschwerdeverfahren *mit*, wenn dieses ihre persönlichen Interessen berührt, sie zuvor als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung, die Gegenstand der Beschwerde ist, mitgewirkt haben, ***unter anderem auch, im Fall einer Beschwerde in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4, wenn sie an der Abgabe einer Stellungnahme in Anwendung von Artikel 54 Absatz 4 beteiligt waren, die sich auf dieselbe Genehmigung oder dieselbe Bescheinigung bezieht.***

Begründung

Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Unparteilichkeit zu gewährleisten, muss die Unvereinbarkeit der Mitglieder der Kammer bei einem Beschwerdeverfahren auf Stellungnahmen ausgeweitet werden, die im Rahmen eines Verfahrens zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden abgegeben wurden, an dem das betreffende Mitglied der Beschwerdekammer beteiligt war und das sich auf dieselbe Genehmigung oder dieselbe Bescheinigung bezieht.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer ***davon*** in Kenntnis, ***die entsprechend über den Ausschluss entscheidet.***

Geänderter Text

2. Mitglieder der Beschwerdekammer, die der Auffassung sind, dass sie nicht an einem Beschwerdeverfahren aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund mitwirken sollten, setzen die Beschwerdekammer ***von ihrem Beschluss*** in Kenntnis, ***sich für befangen zu erklären.***

Begründung

Wenn ein Mitglied der Kammer der Auffassung ist, sich in einem Interessenkonflikt zu befinden, ist es seine Aufgabe, zu entscheiden, sich für befangen zu erklären, ohne dass die Kammer sich dieser Entscheidung widersetzen kann.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eine Partei kann mit schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer fordern. Der Antrag auf Ausschluss wird mit einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder mit der Gefahr der Parteilichkeit begründet. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beigelegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn des Verfahrens vor der Beschwerdekammer oder, wenn die Information, die dem Antrag auf Ausschluss zugrunde liegt, erst nach dem Beginn dieses Verfahrens bekannt ist, binnen fünf Tagen nach der Kenntnisnahme von dieser Information durch die den Antrag stellende Partei gestellt wird.

Der Antrag wird dem betroffenen Mitglied der Beschwerdekammer mitgeteilt. Das Mitglied teilt binnen fünf Tagen, nachdem es von dem Antrag auf Ausschluss informiert wurde, mit, ob es dem Ausschluss zustimmt. Andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats binnen sieben Arbeitstagen nach der Antwort des betroffenen Mitglieds oder, wenn dieses nicht geantwortet hat, nach Ablauf der Frist, die für die Beantwortung vorgesehen ist.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Verfahren festgelegt, nach dem die Parteien den Ausschluss eines Mitglieds der Beschwerdekammer fordern können, damit die Unparteilichkeit in jedem Fall gewährleistet ist und gleichzeitig die Anwendung von Verzögerungstaktiken verhindert wird.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Beschwerdekammer erlässt ihre Stellungnahme oder ihren Beschluss ohne die Mitwirkung des Mitglieds, das beschlossen hat, sich für befangen zu erklären, oder das gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen wurde. Damit der Beschluss gefasst bzw. die Stellungnahme abgegeben werden kann, wird das betroffene Mitglied in der Beschwerdekammer durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Wenn der Stellvertreter, aus welchem Grund auch immer, seinen Platz in diesem Gremium nicht einnehmen kann, benennt der Vorsitzende des Verwaltungsrats ausgehend von der Liste in Artikel 51 Absatz 3 ein zeitweiliges Mitglied in die Kammer, um das betroffene Mitglied in der betreffenden Sache zu ersetzen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird geregelt, wie verfahren wird, wenn eines oder mehrere Mitglieder der Kammer nicht teilnehmen können.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

1. Beschwerde vor der Beschwerdekammer kann eingelegt werden gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 ***oder gegen gemäß den Artikeln 21 und 22 abgegebene Empfehlungen oder bei Ausbleiben einer Antwort der Agentur***

innerhalb der festgelegten Fristen.

Begründung

Handelt oder entscheidet die Beschwerdekammer nicht innerhalb der festgelegten Fristen, sind die Beschwerdeberechtigten (gemäß Artikel 55) befugt, Beschwerde einzulegen.

Änderungsantrag 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen.

Geänderter Text

2. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch die Anwendung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, wenn die Umstände dies ihrer Auffassung nach zulassen, ***sofern die Aussetzung der Entscheidung die Eisenbahnsicherheit nicht beeinträchtigt.***

Begründung

Die Aussetzung einer Entscheidung während eines Verfahrens darf sich nicht nachteilig auf die Sicherheit auswirken. Mit diesem Änderungsantrag wird es untersagt, eine Entscheidung auszusetzen, falls sich dies nachteilig auf die Sicherheit auswirken könnte.

Änderungsantrag 132

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55**

Vorschlag der Kommission

Beschwerdeberechtigte, ***Frist*** und Form
1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 Beschwerde einlegen.

Geänderter Text

Beschwerdeberechtigte, ***Fristen*** und Form
1. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 ***oder gegen das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen*** Beschwerde einlegen. ***Solche Beschwerderechte gelten ferner auch für Einrichtungen, die die in Artikel 34 Absatz 2 genannten Personen***

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

vertreten und die nach Maßgabe ihres Statuts mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sind.

2. Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme gegenüber der betreffenden Person oder, sofern der Person die Maßnahme nicht bekanntgegeben wurde, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangte, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

2a. Beschwerden gegen das Ausbleiben einer Entscheidung werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in dem entsprechenden Artikel festgelegten Frist schriftlich bei der Agentur eingereicht.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird auch ein Widerspruchsrecht für Dritte im Namen von Personen geschaffen, die sich durch eine diskriminierende Entscheidung der Agentur beeinträchtigt fühlen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Bei der Prüfung*** der Beschwerde ***geht*** die Beschwerdekammer ***zügig vor***. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Geänderter Text

1. ***Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Einreichung*** der Beschwerde, ***ob sie dieser stattgibt oder sie zurückweist***. ***Falls notwendig, fordert sie innerhalb eines Monats nach Einreichung der Beschwerde die Vorlage zusätzlicher Informationen an. Diese einschlägigen Informationen werden innerhalb einer von der Beschwerdekammer festgesetzten angemessenen Frist von höchstens einem Monat vorgelegt***. Die Beschwerdekammer fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf,

innerhalb bestimmter Fristen **von höchstens einem Monat** eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Begründung

Um einen für alle Beteiligten klaren, transparenten und verlässlichen Prozess zu gestalten, sind eindeutige Fristen unerlässlich.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus:

Geänderter Text

2. Die Einnahmen der Agentur setzen sich **insbesondere** zusammen aus:

Begründung

Da der Aufgabenbereich der Agentur ausgebaut werden könnte, muss vorgesehen werden, dass auch die Einnahmen diversifiziert werden können, um den neuen Aufgaben der Agentur Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden;

Geänderter Text

(c) den Gebühren, die von Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen, die von der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 erteilt wurden, gezahlt werden; **durch den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 73 werden Entgelte in verschiedener Höhe je nach den Einsatzbereichen von Bescheinigungen und Genehmigungen**

*und Art und Umfang des
Eisenbahnbetriebs festgesetzt;*

Begründung

Die Höhe der Entgelte sollte nach dem Umfang des Betriebs und den festgelegten Einsatzbereichen differenziert werden. Eine Bescheinigung für eine kleine Eisenbahnlinie in einem einzigen Land sollte nicht so viel kosten wie eine Bescheinigung für ganz Europa.

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Jede Aufgabe oder Verpflichtung, die über die Aufgaben, die auf einer Rechtsvorschrift der Union beruhen, hinausgeht und keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e begründet, wird einer Bewertung unterzogen und durch einen Beitrag aus dem Haushalt der Union ausgeglichen.

Begründung

Auf die Agentur wird eine erhebliche Ausweitung ihres Aufgabenbereichs zukommen, und sie wird neuen Aufgaben nicht nachkommen können, wenn sie keinen angemessenen finanziellen Ausgleich hierfür erhält.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der

4. Unter Zugrundelegung etwaiger Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung

Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur **Stellungnahme** vor.

den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat **zusammen mit einer Zuverlässigkeitserklärung** zur **Genehmigung** vor.

Begründung

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses und das Verfahren zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses sollte nicht von dem Eingang von Bemerkungen des Rechnungshofes abhängig gemacht werden. Es ist notwendig, dass der Exekutivdirektor dem Rechnungsabschluss eine von ihm unterzeichnete Erklärung beifügt, in der die Zuverlässigkeit des Abschlusses erklärt wird.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur ergreift geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **seiner** Dienste, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

Geänderter Text

3. Die Agentur ergreift **unter anderem durch Schulung und Vorbeugestrategien** geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **ihrer** Dienste, um Interessenkonflikte **einschließlich solcher, die mit Fragen im Zusammenhang stehen, die die Zeit nach der Beschäftigung betreffen, z. B. „Drehtür-Effekt“ und „Insiderinformationen“**, zu vermeiden.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absätze 3 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur und ihre Mitarbeiter erfüllen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben mit der größtmöglichen beruflichen Integrität und der in dem spezifischen Bereich

erforderlichen fachlichen Kompetenz. Sie dürfen keinem Druck und keinen Anreizen, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die ihr Urteil oder das Ergebnis ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn sie von Personen oder Gruppen von Personen ausgehen, die von dem Ergebnis dieser Tätigkeit betroffen sind. Die Agentur verfügt über eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern, um die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können.

3b. Die Mitarbeiter müssen über folgende Kompetenzen verfügen:

(a) eine solide fachliche und berufliche Ausbildung, die sich auf alle Tätigkeiten der Agentur erstreckt;

(b) ausreichende Kenntnisse der Anforderungen, die für die von der Agentur erstellten Bewertungen gelten, sowie eine angemessene Autorität, um diese Bewertungen durchzuführen;

(c) angemessene Kenntnisse und ein angemessenes Verständnis der Anforderungen, die notwendig sind, um die Entscheidungen der Agentur zu treffen;

(d) die Fähigkeit, die Stellungnahmen und Entscheidungen der nationalen Sicherheitsbehörden sowie nationale Vorschriften zu überprüfen.

Begründung

Gemäß dem Vorschlag der Kommission, die Kompetenzen und die Integrität des Personals der Einrichtungen, wie in Artikel 29 der Richtlinie über die Interoperabilität vorgesehen, aufzunehmen, sollten dieselben Anforderungen auch für das Personal der Agentur gelten.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **kann** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder andere Bedienstete **zurückgreifen**, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden.

Geänderter Text

Die Agentur **greift** auch auf abgeordnete nationale Sachverständige, **insbesondere Mitarbeiter der nationalen Sicherheitsbehörden**, oder andere Bedienstete zurück, die nicht im Rahmen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten von der Agentur selbst beschäftigt werden. **Die Agentur nimmt eine Politik zur Bewertung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte der abgeordneten nationalen Sachverständigen an und setzt diese um, was auch das Verbot ihrer Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen, wenn ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dadurch gefährdet werden könnte, einschließt.**

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union **findet** auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Geänderter Text

Unbeschadet der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Verantwortungsbereich der Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

Begründung

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht es, die Immunität der Mitarbeiter der Agentur im Fall eines Verschuldens bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten aufzuheben.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Die Agentur übernimmt volle Verantwortung, einschließlich vertraglicher und außervertraglicher Haftung, für die Genehmigungen und Bescheinigungen, die sie erteilt.

Begründung

Zur Klarstellung, dass die Agentur für ihre Entscheidungen voll verantwortlich bleibt, selbst wenn sie Vereinbarungen mit nationalen Behörden trifft.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Unbeschadet jeglicher Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Antragsteller in Bezug auf Übersetzungsanforderungen werden die Dokumente, die der Agentur und den nationalen Sicherheitsbehörden von den Antragstellern und Inhabern von Bescheinigungen und Genehmigungen gemäß Artikel 12, 16, 17 und 18 übermittelt werden, damit diese Bescheinigungen und Genehmigungen Bestand haben, in alle Amtssprachen der Staaten übersetzt, in denen das Rollmaterial eingesetzt wird und in denen das betreffende Eisenbahnunternehmen tätig ist. Jede Übersetzung ist für den betreffenden Mitgliedstaat verbindlich, auch für Verfahren in Verbindung mit Artikel 56. Die Genehmigung und die Bescheinigung werden in allen Amtssprachen dieser Mitgliedstaaten

ausgestellt.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Agentur *gelten* die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Geänderter Text

1. ***Wenn Artikel 67 Absatz 1 keine Anwendung findet, gelten*** für die Agentur die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹⁸.

¹⁸ ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, ***insbesondere der unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallenden Länder sowie der EFTA-Länder, die*** mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden.

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 40 steht die Agentur der Beteiligung von Drittländern offen, die mit der Europäischen Union Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet angenommen haben und anwenden. ***Dieser Absatz gilt vor allem für unter die europäische Nachbarschaftspolitik und die europäische Erweiterungspolitik fallende Länder sowie die EFTA-Staaten.***

Begründung

Zur Klarstellung, dass nur Länder berechtigt sind, die das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen angenommen haben und anwenden.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 68a

Interessenkonflikt

- 1. Der Exekutivdirektor und die von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf Zeit abgeordneten Beamten geben eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind bei Amtsantritt schriftlich abzugeben und bei einer Änderung ihrer persönlichen Situation jeweils zu erneuern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses und der Beschwerdekammer veröffentlichen diese Erklärungen auch zusammen mit ihren Lebensläufen. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Mitglieder ihrer in Artikel 42 beschriebenen Gremien sowie der externen und internen Sachverständigen.**
- 2. Der Verwaltungsrat verfolgt eine Politik zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wozu mindestens Folgendes gehört:**
 - a) Grundsätze für die Behandlung und Überprüfung der Interessenerklärungen mit Regeln für deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung von Artikel 77;**
 - b) obligatorische Anforderungen für Schulungen im Umgang mit Interessenkonflikten für das Personal der Agentur und abgeordnete nationale Sachverständige;**
 - c) Regelungen betreffend Geschenke und Einladungen;**

*d) Regelungen betreffend
Unvereinbarkeiten für Mitarbeiter und
Mitglieder der Agentur nach Beendigung
ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der
Agentur;*

*e) Transparenzregeln für die Beschlüsse
der Agentur und die Protokolle ihrer
Gremien, die unter Berücksichtigung von
sensiblen Informationen,
Verschlussachen und
Geschäftsinformationen veröffentlicht
werden, und*

*f) Sanktionen und Mechanismen zum
Schutz der Autonomie und
Unabhängigkeit der Agentur.*

*Die Agentur beachtet, dass Risiken und
Vorteile gegeneinander abgewogen
werden müssen, insbesondere im Hinblick
auf das Ziel, die beste technische
Beratung einzuholen und das beste
technische Fachwissen zu erlangen, und
auf die Bewältigung von
Interessenkonflikten. Der
Exekutivdirektor nimmt die
Informationen zur Umsetzung dieser
Politik in seinen Bericht an das
Europäische Parlament und den Rat
gemäß dieser Verordnung auf.*

Begründung

Durch diese Änderung wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Agentur ein vollständiges Regelungsnetzwerk für den Umgang mit und die Vermeidung von Interessenkonflikten umsetzt. Die Leitungsorgane der Agentur sind für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Politik unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Agentur verantwortlich, damit sie über das beste technische Wissen sowie sensible, vertrauliche und gewerbliche Informationen, die unter Umständen damit zusammenhängen, verfügen kann.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden
und Einrichtungen

Zusammenarbeit mit nationalen Behörden:

Begründung

Es ist unklar, auf welche Akteure sich die Formulierung „andere zuständige Stellen“ bezieht. Die Unabhängigkeit der Agentur kann gefährdet sein, wenn sich die ERA nicht auf unabhängige Organisationen oder Sachverständige stützt.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen.

1. Die Agentur kann in Bezug auf die Anwendung der Artikel 12, 16, 17 und 18 Vereinbarungen mit den betreffenden nationalen Behörden, insbesondere den nationalen Sicherheitsbehörden, und anderen zuständigen Stellen schließen. **An diesen Vereinbarungen können eine oder mehrere nationale Sicherheitsbehörden beteiligt sein.**

Begründung

Zur Klarstellung, dass die Agentur nicht auf Vereinbarungen mit jeder einzelnen nationalen Behörde beschränkt ist, sondern Vereinbarungen mit Gruppen von Behörden treffen kann. Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn die technischen Eigenschaften der nationalen Eisenbahnnetze die enge Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden wünschenswert machen.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Vereinbarungen können auch die **Beauftragung nationaler Behörden mit**

2. Die Vereinbarungen können auch die **Übertragung** von Aufgaben **und**

der Durchführung von Aufgaben der Agentur umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Befugnissen der Agentur **an die nationalen Behörden** umfassen, wie der Prüfung und Ausarbeitung von Unterlagen, der Überprüfung der technischen Kompatibilität, der Durchführung von Besuchen und der Erstellung technischer Studien.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Gegenzug kann eine nationale Sicherheitsbehörde an die Agentur andere als die Aufgaben untervergeben, die der Agentur gemäß Artikel 20 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] zugewiesen worden sind.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag ist eine Übertragung von anderen Aufgaben als den jeder Agentur im Rahmen der Richtlinie erteilten Aufgaben zwischen der Agentur und den spezifischen Sicherheitsbehörden möglich.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **gelten** unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der Agentur für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18.

4. Die Vereinbarungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 **müssen eine klare Definition der Verantwortlichkeiten der Agentur und der nationalen Sicherheitsbehörden in Hinsicht auf die von jeder Vertragspartei ausgeführten und in den Vereinbarungen festgelegten Aufgaben enthalten. Dies gilt** unbeschadet der allgemeinen Verantwortlichkeit der

Agentur für die Wahrnehmung ihrer
Aufgaben gemäß den Artikeln 12, 16, 17
und 18.

Begründung

*Um Unklarheiten im Hinblick auf Verantwortlichkeiten zu vermeiden, wenn nationale
Behörden im Namen der Agentur arbeiten.*

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Betrugsbekämpfung

Geänderter Text

Betrugsbekämpfung **und
Leistungsüberwachung**

Änderungsantrag 153

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Der Europäische Rechnungshof
überwacht die Leistung und
Entscheidungsfindung der Agentur durch
Auditprüfungen und Inspektionen.***

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17 und **18**

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte bezüglich der
Artikel 12, 16, 17, **18** und **41**

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

Geänderter Text

4. Die Höhe der Gebühren und Entgelte **im Zusammenhang mit der Agentur** ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken. Alle Ausgaben der Agentur für die Mitarbeiter, die an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt sind, einschließlich der anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden insbesondere bei diesen Kosten berücksichtigt. Sollte sich wiederholt ein erhebliches Ungleichgewicht aufgrund der Erbringung der durch Gebühren und Entgelte abgedeckten Dienstleistungen ergeben, ist eine Überprüfung der Höhe der Gebühren und Entgelte zwingend vorzunehmen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 74 bezüglich der Normung von Eisenbahnersatzteilen in Anwendung von Artikel 41 zu erlassen.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die **Befugnisübertragung an die Kommission** nach Artikel 73 **ist unbefristet und gilt** ab dem Datum des Inkrafttretens

2. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** nach Artikel 73 **wird der Kommission** ab dem Datum des

dieser Verordnung.

Inkrafttretens dieser Verordnung für einen Zeitraum von fünf Jahren übertragen. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Sofern dieser Bericht vorgelegt wurde, verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Begründung

Diese Änderung gibt den üblichen Standpunkt des Parlaments wieder, wonach eine Befugnisübertragung nicht auf unbestimmte Zeit gelten sollte und die Kommission zur Sicherstellung demokratischer Kontrolle Bericht darüber erstatten sollte, wie sie im vorangegangenen Zeitraum von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht hat, bevor eine Verlängerung erwogen wird.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung insbesondere der Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden vor. **In der Bewertung werden die Standpunkte der Vertreter des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherverbände berücksichtigt.** Die Bewertung betrifft insbesondere eine eventuell notwendige Änderung des Mandats der Agentur und der finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird festgelegt, dass die Kommission die Standpunkte der

Vertreter des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherorganisationen einholt, um eine Folgenabschätzung zur Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Agentur durchzuführen, und dies mit dem Ziel, eine umfassende Analyse zur Verbesserung des Mandats der Agentur zu erhalten.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur übernimmt ihre Aufgaben der Zertifizierung und Genehmigung gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zu diesem Zeitpunkt wenden die Mitgliedstaaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften an.

Begründung

Es muss eine Übergangsfrist festgelegt werden, damit sich die Agentur auf ihre neuen Aufgaben vorbereiten kann.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Während eines zusätzlichen Zeitraums von drei Jahren nach dem in Artikel 77 Absatz 3a festgelegten einjährigen Zeitraum können Antragsteller ihre Anträge entweder an die Agentur oder an die nationale Sicherheitsbehörde richten. Während dieses Zeitraums können nationale Sicherheitsbehörden abweichend von den Artikeln 12, 16, 17 und 18 weiterhin gemäß den Richtlinien 2008/57/EG und 2004/49/EG Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. In den in Artikel 10 Absatz 2a der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] und Artikel 20 Absatz 9a der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] genannten Fällen können die nationalen Sicherheitsbehörden unter den in diesen Artikeln genannten Bedingungen nach dem in Absatz 3b genannten Zeitraum weiterhin Bescheinigungen ausstellen und Genehmigungen erteilen.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Im vergangenen Jahrzehnt war der Schienenverkehrsmarkt in der EU massiven Veränderungen unterworfen, die schrittweise mit den drei so genannten „Eisenbahnpaketen“ eingeführt wurden, um unter Wahrung eines hohen Sicherheitsniveaus die nationalen Märkte zu öffnen, die Eisenbahn wettbewerbsfähiger zu machen und ihre Interoperabilität auf EU-Ebene herzustellen. Der Verkehrsträgeranteil der Eisenbahn im innergemeinschaftlichen Verkehr ist jedoch nach wie vor bescheiden. Trotz dieser drei Gesetzgebungspakete hat der europäische Eisenbahnsektor immer noch mit Problemen wie Wettbewerbsschranken, Diskriminierung und dem Fehlen eines liberalisierten, dynamischen und unternehmensfreundlichen Umfelds zu kämpfen. Es gibt heute zu viele unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften mit undurchsichtigen Verfahren und Standards.

Das vierte Eisenbahnpaket

Es sollte betont werden, dass der Bedarf an stärker harmonisierten Sicherheitsbestimmungen und verbesserter technischer Kompatibilität von Infrastruktur, Schienenfahrzeugen, Signalanlagen und anderen Bestandteilen des Eisenbahnsystems sowie an vereinfachten Verfahren für die Zulassung von Schienenfahrzeugen für den Gebrauch im gesamten europäischen Schienennetz bereits 2004 erkannt wurde, als die Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnraums mit der Verabschiedung des zweiten Eisenbahnpakets intensiviert wurde.

Um mit den für die Verbesserung der Leistung und Wettbewerbsfähigkeit und damit Qualität und Effizienz von Schienenverkehrsdiensten notwendigen Maßnahmen voranzukommen, hat die Kommission das vierte Eisenbahnpaket aufgestellt.

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (ERA), zusammen mit dem Vorschlag einer Neufassung der Richtlinie 2004/49/EG (Richtlinie über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr) und dem Vorschlag einer Neufassung der Richtlinie 2008/57/EG (Richtlinie über die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr), bildet den technischen Teil des vierten Pakets, dessen Schwerpunkt auf der Beseitigung verbleibender administrativer und rechtlicher Barrieren wie Zersplitterung und Diskriminierung liegt und durch folgende Maßnahmen zu stärker harmonisierten Vorschriften führt:

- die Festlegung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts und von Interoperabilitätsvorschriften zur Erzielung größenbedingter Kosteneinsparungen für die Eisenbahnunternehmen in der EU,
- die Senkung von Verwaltungskosten,
- die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sowie die Vermeidung versteckter Diskriminierung,
- die Übertragung neuer Aufgaben an die Europäische Eisenbahnagentur.

Dies wird zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Schienenverkehrssystems beitragen, welches ähnlich den Systemen für Straßen- und Luftverkehr von mehreren Akteuren verwaltet wird. Jeder Akteur ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sein Teil des Systems die wesentlichen Anforderungen (einschließlich technischer Kompatibilität, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit) erfüllt sowie für die Sicherheit seiner Tätigkeiten. Das Sicherheitsmanagement wird durch Bewertung und Kontrolle von Risiken erzielt. Es werden Bestimmungen für das Risikomanagement durch jeden, der der gleichen Tätigkeit nachgeht, eingeführt. In anderen Fällen werden Risiken innerhalb der Sicherheitsmanagementsysteme der einzelnen Unternehmen kontrolliert.

Europäische Eisenbahnagentur

Sieben Jahre nach ihrer Gründung ist die ERA nun voll funktionsfähig und spielt eine bedeutende Rolle bei der Harmonisierung nationaler Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen und dem Ersatz dieser mit gemeinschaftlichen technischen Spezifikationen und gemeinsamen Sicherheitszielen und -verfahren.

Zur Verbesserung des derzeit noch sehr dezentralisierten Systems, in dem die Funktionen einzelner Akteure nicht immer klar sind, und zur Sicherstellung einer europäischen Dimension für Schienennetzdienste hat die Kommission vorgeschlagen, dass der ERA eine Reihe zusätzlicher Aufgaben von exekutiver Natur übertragen werden soll. Sie soll eine Reihe Genehmigungen und Bescheinigungen erteilen, die aktuell noch von den NSA (nationalen Sicherheitsbehörden) erteilt werden; sie soll die NSA allerdings nicht ersetzen. ERA soll sich bei der Durchführung einiger relevanter Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten weiterhin auf das Personal und die Kompetenzen der NSA berufen; diese Tätigkeiten werden auf Anfrage der Agentur sowie unter deren Anweisung und Aufsicht durchgeführt.

2. Bemerkungen und Vorschläge des Berichtstatters

Aus allen oben genannten Gründen und insbesondere um einen wettbewerbsfähigeren, dynamischeren und unternehmensfreundlicheren Eisenbahnmarkt zu schaffen, müssen die bestehenden Rechtsvorschriften überprüft werden.

Der Berichtstatter ist der Ansicht, dass ein verbessertes und stärker zentralisiertes System für Genehmigungen und Bescheinigungen allen von Nutzen sein muss, und dass alle Beteiligte von ihm profitieren sollten. Das System muss für alle Marktteilnehmer bessere Unternehmensbedingungen und Wettbewerbsmöglichkeiten sicherstellen und so hochwertigere, kostengünstigere Dienste für Endverbraucher, sowohl im Güter- als auch im Passagiertransport, bieten.

Damit Schienenverkehrsunternehmen eine freie Beförderung durch Europa bieten können, müssen ihnen effiziente und kundenfreundliche Genehmigungs- und Bescheinigungsverfahren durch die ERA als zentrale Anlaufstelle angeboten werden.

Obwohl diese stärker harmonisierten Verfahren auf EU-Ebene, die durch die ERA durchzuführen sind, dazu gedacht sind, Bürokratie und Kosten für Eisenbahnunternehmen zu vermindern sowie neue Marktteilnehmer zu unterstützen, müssen wir jedoch sicherstellen,

dass sie nicht gegenläufige nachteilige Auswirkungen verursachen. Während Sicherheit und Interoperabilität mit neuen EU-weiten Verfahren maximiert werden müssen, ist es auch wichtig, ein wettbewerbsfähiges und unternehmensfreundliches Umfeld für Akteure in allen Teilen des Marktes, ob national oder grenzüberschreitend, zu schaffen.

Laut der von der Kommission durchgeführten Folgenabschätzung weisen die Entgelte und Laufzeiten für Genehmigungs- und Bescheinigungsverfahren durch NSA in der EU starke Schwankungen auf. Die Höhe der Gebühren für Sicherheitsbescheinigungen, die die Antragsteller zu entrichten haben, kann sich irgendwo zwischen Null und 70.000 EUR befinden, während die Verfahren von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren in Anspruch nehmen können.

Bei den EU-weiten Verfahren werden die Entgelte offensichtlich bei dem Durchschnitt der derzeit günstigsten und teuersten Systeme festgesetzt. Die Unternehmen, die derzeit die höchsten Kosten zu tragen haben und langwierige Verfahren durchlaufen müssen, werden deutlich profitieren, während jene Unternehmen (die in einem Mitgliedstaat tätig sind), die aktuell weniger bezahlen und Verfahren von nur wenigen Wochen in Kauf nehmen müssen, kaum Verbesserungen erfahren und eher benachteiligt sein werden.

Daher sollte es insbesondere für Eisenbahnunternehmen in Mitgliedstaaten der Peripherie, aber auch für andere, die nur in einem Mitgliedstaat zu operieren beabsichtigen, möglich sein, eine Sicherheitsbescheinigung und Genehmigung für Fahrzeuge entweder von der ERA oder der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zu erhalten.

Der Berichterstatter betont, dass das vierte Eisenbahnpaket die besondere Situation von Eisenbahnnetzen, deren Spurweite von der in der Union standardisierten Spurweite von 1 435 mm abweicht, berücksichtigen muss, insbesondere in den baltischen Staaten und Finnland. Diese Länder sind sehr gut in das weitläufige Netz mit einer Spurweite von 1 520 mm, welches in Russland und GUS-Staaten betrieben wird, integriert, aber von dem Hauptschienennetz der EU isoliert. Auch hier sollten Antragsteller die Möglichkeit haben, aufgrund der besonderen technischen Eigenschaften und den unterschiedlichen Marktbedingungen entweder bei der Agentur oder der nationalen Sicherheitsbehörde einen Antrag zu stellen.

Da die auf diesem Netz gemeinsam mit Drittländern betriebenen Schienenfahrzeuge (hauptsächlich Güterwagen) in einer von einem Privatunternehmen in Moskau verwalteten Datenbank registriert sind, werden für diese Wagen andere Genehmigungsverfahren vorgesehen. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass für diese Situation und diese Genehmigungsverfahren EU-Recht und das nationale Recht der Mitgliedstaaten maßgeblich sein sollte. Die engere Zusammenarbeit zwischen den NSA der Mitgliedstaaten und diesen Netzen muss erleichtert werden.

Änderungsvorschläge

Der Berichterstatter möchte eine Reihe Änderungsanträge vorschlagen:

(1) Wahl des Antragstellers für Fahrzeuggenehmigung und Sicherheitsbescheinigung

Das neue System muss sicherstellen, dass alle Akteure des Eisenbahnmarkts von den Verfahren profitieren. Während europaweite Bescheinigungen und Genehmigungen für diejenigen Betreiber sinnvoll sind, die grenzüberschreitende Dienste anbieten möchten, sollten Betreiber, die innerhalb eines begrenzteren Gebietes, insbesondere innerhalb eines Mitgliedstaats, tätig sind, die Möglichkeit haben, einen Antrag entweder bei der Agentur (sofern sie sich davon einen Vorteil versprechen) oder bei der nationalen Sicherheitsbehörde zu stellen. Antragsteller können entscheiden, wo es kosteneffizienter und schneller ist, eine nationale Bescheinigung und Genehmigung zu beantragen.

Wenn sowohl der ERA als auch den NSA Aufgaben im Zusammenhang mit Fahrzeuggenehmigungen und Bescheinigungen übertragen werden, haben diese Einrichtungen bessere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und haben eine gleichwertige Position bei der Erbringung effizienter Dienstleistungen für alle Teilnehmer des Eisenbahnmarkts.

Die geeigneten detaillierten Vorschriften für die Verfahren der Fahrzeuggenehmigung und Sicherheitsbescheinigung müssten jedoch in den Vorschlägen für die Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr festgelegt werden. Änderungen an diesen Vorschlägen müssen sicherstellen, dass von den NSA erteilte Genehmigungen dieselben hohen Sicherheitsstandards wie jene von der ERA erteilten erfüllen.

Zusätzlich sollte die Agentur für die Genehmigung von Elementen des europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) zuständig sein, um ein einheitliches europäisches System anstatt einer Vielzahl nationaler Systeme zu gewährleisten.

(2) Verantwortlichkeit und Haftung der Agentur

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Text zu Verantwortlichkeit und Haftung der Agentur präzisiert werden muss, da die Agentur volle Verantwortung, einschließlich vertraglicher und außervertraglicher Haftung, für ihre Entscheidungen zu Genehmigungen und Bescheinigungen übernimmt.

Um bisherigen Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollte der Text klar festlegen, dass die Agentur im Falle eines Gerichtsverfahrens, bei dem die Agentur oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder vorstellig werden müssen, uneingeschränkt mit den verantwortlichen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten muss.

Darüber hinaus sollten Vereinbarungen zwischen der ERA und den NSA die Verantwortlichkeiten der Agentur und der NSA in Hinblick auf die von jeder Vertragspartei zu erfüllenden Aufgaben klar bestimmen.

(3) Sprachen

Obwohl der Vorschlag besagt, dass für die Arbeit der Agentur die Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gilt, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass deutlicher vereinbart werden sollte, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, mit der Agentur in der Sprache seiner Wahl zu kommunizieren, solange sie eine der Amtssprachen der Union ist. Antworten der Agentur

sollten in der gleichen Sprache wie der von dem Antragsteller gebrauchten Sprache sein.

(4) Förderung des wechselseitigen Zugangs zu den Eisenbahnmärkten von Drittländern

Eisenbahnunternehmen, die auf dem Netz mit einer Spurweite von 1 520 mm operieren, das in Russland und den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten betrieben wird, konkurrieren hauptsächlich um Güterwagen in Ost-West-Richtung; dies ist jedoch ein ungleicher Wettbewerb, da es keinen wechselseitigen Marktzugang mit Russland gibt und verschiedene Beschränkungen für EU-Schienenfahrzeuge gelten, die in russisches Gebiet einreisen.

Diese ungerechte Wettbewerbs- und Marktzugangssituation sollte künftig auf EU-Ebene in Angriff genommen werden, um den Zugang von in der EU ansässigen Eisenbahnunternehmen zu den Märkten von Drittländern auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu erreichen.

Da die ERA mit Drittländern zusammenarbeitet, sollte sie, soweit ihre Kompetenzen und Fachkenntnisse dies zulassen, den wechselseitigen Zugang von in der EU ansässigen Eisenbahnunternehmen zu Eisenbahnmärkten in Drittländern erleichtern.

18.10.2013

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Europäischen Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

KURZE BEGRÜNDUNG

Als Teil des Vierten Eisenbahnpakets hat die Europäische Kommission eine neue Verordnung zur Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 881/2004 vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Aufgaben für die Agentur, passt sie an den gemeinsamen Ansatz betreffend dezentrale Agenturen an, aktualisiert deren Bestimmungen mit Blick auf die Entwicklung des umfassenderen legislativen und politischen Rahmens und zielt darauf ab, bestehende Bestimmungen zu verdeutlichen und zu vereinfachen.

Da der vorgelegte Verordnungsvorschlag im Kontext des gesamten Vierten Eisenbahnpakets zu sehen ist, werden die legislativen Verfahren zu den anderen Teilen des Pakets wohl noch Auswirkungen auf die Aufgaben der Agentur und ihre für deren Wahrnehmung notwendige finanzielle und personelle Ausstattung haben. Die Kommission wird daher aufgefordert, am Ende der Verhandlungen über das gesamte Vierte Eisenbahnpaket erforderlichenfalls einen überarbeiteten Finanzbogen für die ERA vorzulegen.

Der dem Verordnungsentwurf beigefügte Finanzbogen steht bereits in Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die „Finanz- und Personalplanung für die dezentralen Agenturen im Zeitraum 2014–2020“ (COM(2013)0519), die am 10. Juli 2013 in finanzieller Hinsicht angenommen wurde.

In Bezug auf die Planstellen gibt es allerdings eine Diskrepanz zwischen den beiden Dokumenten: Im Verordnungsentwurf wird festgestellt, dass bis 2020 im Stellenplan 151 Stellen vorhanden sein werden, und ferner erläutert, dass bis 2017 ein 2%-iger Personalabbau zum Tragen kommt. Dies steht in Einklang mit dem Ansatz der Kommission, die Stellen um 1 % über einen Fünfjahreszeitraum hinweg zu kürzen (wie für alle anderen Institutionen und

Organe auch), plus ein 1 % als Beitrag zu einem Personalumsetzungs-Pool. Obwohl dieses Prinzip auch die Grundlage für die Mitteilung darstellt, wird die Anzahl der 2020 verfügbaren Stellen in der besagten Mitteilung auf 148 beziffert, also eine weitere Kürzung von 2 %.

Die Verfasserin unterstreicht, dass das Konzept der Kommission zur Schaffung eines Personalumsetzungs-Pools nicht akzeptabel ist, da die Agenturen nicht als ein einziger Ausgaben-Pool betrachtet werden können, bei dem ein Kostenanstieg in einem Bereich zulasten eines anderen geht. Die 2%ige Stellenkürzung bei der ERA wird der Agentur daher die Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben erschweren - auch wenn später wieder neue Stellen hinzugefügt werden.

Es sei daran erinnert, dass im Verordnungsentwurf ein Personalbedarf von 70 Personen allein für die neuen Aufgaben festgestellt wird. Davon sollen 43 neu eingestellt werden, und 27 Stellen sollen im Rahmen einer internen Personalumsetzung gedeckt werden. Es ist mehr als fraglich, wie eine Agentur mit 143 im Stellenplan vorgesehenen Stellen 27 davon umsetzen (19 %) und dabei die bestehenden Stellen um weitere 10 % (2 % Personalabbau über 5 Jahre) kürzen soll, während sie aber gleichzeitig ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen muss.

Schlussendlich stellt die Verfasserin den Kommissionsansatz in Frage, wonach auch Personalabbau auf jenen Stellen vorgesehen ist, die vollständig durch Gebühren und Entgelte abgedeckt sind. Es ist unerlässlich, eine Unterscheidung zu treffen zwischen aus dem EU-Haushalt finanzierten Stellen (die innerhalb von 5 Jahren um 5 % gekürzt werden sollen) und den aus Abgaben der Industrie gedeckten Stellen, bei denen keine Kürzung vorgenommen werden sollte, weil sie ja eben durch Abgaben und Gebühren für von der Agentur erbrachte Dienste – Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen – gedeckt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. fordert die Kommission auf, einen Finanzbogen vorzulegen, der dem Ergebnis der legislativen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Legislativtexten innerhalb des Vierten Eisenbahnpakets Rechnung trägt und damit den finanz- und personaltechnischen Bedarf der ERA und eventuell auch der

Kommissionsdienststellen deckt.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. betont, dass jede Entscheidung der für die Rechtsetzung zuständigen Organe über diesen Verordnungsentwurf unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens getroffen wird;

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten gleich hoch oder niedriger sein als der derzeitige Durchschnitt in der Union und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

(14) Die zuständigen nationalen Behörden haben üblicherweise Gebühren für die Ausstellung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen erhoben. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung auf die Ebene der Union sollte die Agentur berechtigt sein, Entgelte für die Ausstellung der Bescheinigungen und Genehmigungen, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind, von den Antragstellern zu erheben. Diese Entgelte sollten gleich hoch oder niedriger sein als der derzeitige Durchschnitt in der Union und durch einen von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt werden. ***Im Stellenplan vorgesehene Stellen, die durch solche Entgelte finanziert werden, sollten nicht Gegenstand der für alle Institutionen und Organe der EU vorgesehenen***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Da in den letzten Jahren vermehrt dezentrale Agenturen geschaffen wurden, hat die Haushaltsbehörde versucht, Transparenz und Kontrolle der Verwaltung der dafür bereitgestellten Unionsmittel zu verbessern, und zwar insbesondere bezüglich der Verbuchung von Gebühren, der Finanzkontrolle, der Entlastungsbefugnis, der Beiträge zum Altersversorgungssystem und des internen Haushaltsverfahrens (Verhaltenskodex). Entsprechend sollte die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne Einschränkung für die Agentur gelten, die auch der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) beitreten sollte.

Geänderter Text

(35) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte uneingeschränkt auf die Agentur Anwendung finden, die der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) beitreten sollte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je

einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und *vier* Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und *zwei* Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

VERFAHREN

Titel	Eisenbahnagentur der Europäischen Union und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 7.2.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 7.2.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jutta Haug 20.2.2013
Datum der Annahme	17.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zuzana Brzobohatá, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Lucas Hartong, Jutta Haug, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Jan Mulder, Vojtěch Mynář, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Andrej Plenković, Alda Sousa, Oleg Valjalo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maria Da Graça Carvalho, Paul Rübig, Georgios Stavrakakis

7.11.2013

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004
(COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bogusław Liberadzki

KURZE BEGRÜNDUNG

Die schrittweise Errichtung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen erfordert Maßnahmen der Union im Bereich der technischen Vorschriften für den Eisenbahnverkehr hinsichtlich der technischen Aspekte (Interoperabilität) und der Sicherheitsaspekte, die beide untrennbar miteinander verbunden sind und beide eines höheren Maßes an Harmonisierung auf Unionsebene bedürfen und eine europäische Behörde erfordern, die dafür sorgt, dass dieser Prozess reibungslos abläuft.

Heute sind die nationalen Sicherheitsbehörden für die Verfahren für die Inbetriebnahme irgendeines Teils des Eisenbahnsystems zuständig, wie etwa Fahrzeuge, Infrastruktur- und Energieversorgungs-komponenten oder Signalgebungssysteme. Für den grenzübergreifenden Betrieb muss ein Fahrzeug in jedem Mitgliedstaat, in dem es eingesetzt werden soll, zugelassen werden. Die nationalen Sicherheitsbehörden sind auch dafür zuständig, Eisenbahnunternehmen den Teil A der Sicherheitsbescheinigung, der in der gesamten Union gültig ist, und deren Teil B, der für einen speziellen Mitgliedstaat gültig ist, auszustellen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er ein geeignetes Sicherheitsmanagementsystem benutzt. Durch die Bescheinigung wird bestätigt, dass ein Eisenbahnunternehmen in der Lage ist, ein bestimmtes Netz sicher zu betreiben. Die Bescheinigungs- und Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten sind langwierig und behindern die freie und wettbewerbsfähige Beförderung von Fahrgästen und Gütern in der gesamten Union.

Die Europäische Eisenbahnagentur, die in Zukunft als die einheitliche Eisenbahnbehörde und zentrale Anlaufstelle für die Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen/-genehmigungen und die Inbetriebnahme von streckenseitigen ERTMS fungieren wird, ist das Vehikel, das am besten Gewähr dafür bietet, dass die

Hauptziele der europäischen Verkehrspolitik erreicht werden. Weitere Aufgaben werden auch von der Europäischen Eisenbahnagentur wahrgenommen, wie etwa die Einstufung nationaler Vorschriften, die systematische Überwachung bestehender nationaler Vorschriften und neuer nationaler Vorschriften im Entwurfsstadium, die Einrichtung und Führung europäischer Register sowie Empfehlungen zur Normung. Da die Europäische Eisenbahnagentur als die einheitliche Eisenbahnbehörde fungieren wird, muss eine unabhängige Beschwerdestelle, die faire und transparente Verfahren befolgt, auch noch eingerichtet werden. Damit die Verbesserung des Systems wirklich effizient ist, müssen die Kompetenzen der Agentur – bei Einhaltung einer soliden und vernünftigen Übergangszeit – rasch ausgebaut werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union und der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern.

Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen.

Geänderter Text

(6) Die Agentur verfolgt ihre Ziele unter uneingeschränkter Berücksichtigung des Prozesses der Erweiterung der Union und der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Agentur sollte über die alleinige Verantwortung für die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse verfügen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf Fachleuten des Eisenbahnsektors und der zuständigen nationalen Behörden beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden.

Geänderter Text

(7) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen, externer eisenbahnfachlicher Kompetenz im größtmöglichen Maß Rechnung tragen. Diese Fachkompetenz sollte überwiegend auf Fachleuten des Eisenbahnsektors und der zuständigen nationalen Behörden beruhen. Sie sollten kompetente und repräsentative Arbeitsgruppen der Agentur bilden. ***Die Agentur sollte berücksichtigen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Risiken und den Vorteilen gewahrt werden muss, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten einerseits und dem Ziel, das bestmögliche Fachwissen zu erhalten, andererseits.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Um einen effizienten Einsatz der EU-Mittel und einen effektiven Betrieb der Agentur zu gewährleisten, sollte sie ihren Sitz an einem einzigen Ort haben, was es ermöglicht, die Reisezeit und die Reisekosten von Mitarbeitern von den nationalen Sicherheitsbehörden und Interessenträgern aus dem Eisenbahnsektor auf ein Minimum zu beschränken, und was es erleichtert, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Rechtsstellung

Geänderter Text

Rechtsstellung **und Sitz**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Agentur hat ihren Sitz an einem zentralen Ort, was es ermöglicht, die Reisezeit und die Reisekosten von Mitarbeitern von den nationalen Sicherheitsbehörden und Interessenträgern aus dem Eisenbahnsektor möglichst gering zu halten. Die Agentur hat ihren Sitz an einem Ort, der für qualifizierte Mitarbeiter attraktiv ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur erteilt auf Antrag der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU [Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)] genannten nationalen Regulierungsstellen Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

Geänderter Text

1. Die Agentur erteilt auf Antrag ***entweder*** der in Artikel 55 der Richtlinie 2012/34/EU [Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)] genannten nationalen Regulierungsstellen ***oder eines Mitglieds des in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Netzes von Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors*** Stellungnahmen zu Aspekten von Angelegenheiten, die für die Sicherheit und die Interoperabilität von Belang sind und

die ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur **stellt** für die gesamte Union **geltende** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] **aus**.

Geänderter Text

Die Agentur **ist** für die **Erteilung, die Verlängerung, die Änderung oder den Widerruf von für die** gesamte Union **geltenden** Sicherheitsbescheinigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie ... [Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit] **zuständig**.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ga) richtet Empfehlungen an die Kommission zu europäischen Normen, die von den entsprechenden europäischen Normenorganisationen zu entwickeln sind;

Geänderter Text

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

(gb) stellt detaillierte Anträge auf Normen an die entsprechenden europäischen Normenorganisationen, um das Mandat in Bezug auf Eisenbahnen wahrzunehmen, das sie von der Kommission erhalten haben.

Geänderter Text

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger ***Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung***

Geänderter Text

Genehmigungen für die Inbetriebnahme streckenseitiger ***ERTMS***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur erteilt Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen ***Teilsysteme für die Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung***, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Geänderter Text

Die Agentur erteilt Genehmigungen für die Inbetriebnahme der streckenseitigen ***ERTMS***, die in der gesamten Union installiert oder betrieben werden, gemäß Artikel 18 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie].

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Im Falle der dringenden Vorbeugungsmaßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie über Sicherheit und Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie über Interoperabilität, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, leitet die Agentur, insbesondere nach einem Unfall oder einer Störung, die Harmonisierung der Vorschrift auf Unionsebene unter Abstimmung mit den nationalen Sicherheitsbehörden. Falls erforderlich, gibt die Agentur eine Empfehlung oder

eine Stellungnahme für die Kommission ab.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur **errichtet und führt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie]. Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Geänderter Text

1. Die Agentur **legt** europäische Register im Sinne der Artikel 43, 44 und 45 der Richtlinie ... [Interoperabilitätsrichtlinie] **in einem praktischen, effizienten und benutzerfreundlichen Format fest, um den geschäftlichen und betrieblichen Bedürfnissen entgegenzukommen.** Die Agentur ist als Systembehörde für alle Register und Datenbanken tätig, die in den Richtlinien zu Sicherheit, Interoperabilität und Triebfahrzeugführern genannt sind. Dies umfasst insbesondere:

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **Fahrzeugregister**, unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;

Geänderter Text

(g) **europäisches Register zugelassener Fahrzeuge**, unter anderem über Links zu relevanten nationalen Registern;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-

Geänderter Text

(l) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung **und für Transparenz** zu verabschieden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-

Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse *weiter* übertragen.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse *einer nachgeordneten Ebene* übertragen. *Dies hat keine Auswirkungen auf seine Haftung. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat bezüglich dieser Übertragung und Weiterübertragungen rechenschaftspflichtig.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch

Geänderter Text

In Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes kann der Verwaltungsrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch

einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen. ***Derjenige, dem die Befugnisse übertragen wurden, ist dem Verwaltungsrat bezüglich dieser Übertragung rechenschaftspflichtig.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Geänderter Text

1. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. ***Vor seiner Ernennung sollte der Exekutivdirektor aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben und an einer Aussprache mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments teilzunehmen.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere Beschwerdekammern ein.

Geänderter Text

1. Die Agentur richtet eine oder mehrere ***unabhängige*** Beschwerdekammern ein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Jede** natürliche oder juristische **Person kann** gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 **und** 18 Beschwerde einlegen.

Geänderter Text

1. Natürliche oder juristische **Personen oder ein Mitglied des in Artikel 34 Absatz 2 genannten Netzes von Vertretungsgremien des Eisenbahnsektors können/kann** gegen die an sie gerichteten Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 12, 16, 17 **oder** 18 Beschwerde einlegen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Prüfung der Beschwerde **geht** die Beschwerdekammer **zügig vor**. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Geänderter Text

1. Bei der Prüfung der Beschwerde **erfolgt** die **Entscheidung der** Beschwerdekammer **innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller relevanten Informationen. Die Beschwerdekammer kann diese relevanten Informationen innerhalb eines Monats anfordern**. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten des Beschwerdeverfahrens einzureichen. Die Beteiligten des Beschwerdeverfahrens haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Nach Eingang der** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur **Stellungnahme** vor.

Geänderter Text

4. **Unter Zugrundelegung etwaiger** Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat **zusammen mit einer Zuverlässigkeitserklärung** zur **Genehmigung** vor.

Begründung

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses und das Verfahren zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses sollte nicht von dem Eingang von Bemerkungen des Rechnungshofes abhängig gemacht werden. Es ist notwendig, dass der Exekutivdirektor dem Rechnungsabschluss eine von ihm unterzeichnete Erklärung beifügt, in der die Zuverlässigkeit des Abschlusses erklärt wird.

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Agentur ergreift geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **seiner** Dienste, um **etwaige** Interessenkonflikte zu vermeiden.

Geänderter Text

3. Die Agentur ergreift **unter anderem durch Schulung und Vorbeugestrategien** geeignete Verwaltungsmaßnahmen zur Organisation **ihrer** Dienste, um Interessenkonflikte zu vermeiden, **einschließlich solcher, die mit Fragen im Zusammenhang stehen, die die Zeit nach der Beschäftigung betreffen (d. h. „Drehtür-Effekt“, „Insiderinformationen“ usw.)**.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für zur Agentur abgeordnete nationale Sachverständige.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für zur Agentur abgeordnete nationale Sachverständige ***und beschließt eine Politik zur Bewertung von und zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten der abgeordneten nationalen Sachverständigen und setzt diese um, einschließlich des Verbots ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, wenn ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dadurch gefährdet werden könnten.***

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

Geänderter Text

2. Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen, ***wobei er die Reisezeit und -kosten von Mitarbeitern von den nationalen Sicherheitsbehörden und Interessenträgern berücksichtigt.***

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Insbesondere veröffentlicht die Agentur auf ihrer Website eine Liste der Mitglieder ihres Verwaltungsrates und ihrer externen und eigenen Sachverständigen zusammen mit ihren jeweiligen Interessenerklärungen und

Lebensläufen. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates werden systematisch veröffentlicht.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 72a

Interessenkonflikt

1. Der Exekutivdirektor und die von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf Zeit abgeordneten Beamten geben eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keine direkten oder indirekten Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Diese Erklärungen sind bei Amtsantritt schriftlich abzugeben und bei einer Änderung ihrer persönlichen Situation jeweils zu erneuern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses und der Beschwerdekammer haben ebenfalls diese Erklärungen abzugeben, die zusammen mit ihren Lebensläufen veröffentlicht werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Mitglieder ihrer in Artikel 42 aufgeführten Gremien sowie der externen und eigenen Sachverständigen.

2. Der Verwaltungsrat verfolgt eine Politik zum Umgang mit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wozu mindestens Folgendes gehört:

a) Grundsätze für die Behandlung und Überprüfung der Interessenerklärungen mit Regeln für deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung von Artikel 77;

b) obligatorische Anforderungen für Schulungen im Umgang mit Interessenkonflikten für das Personal der Agentur und abgeordnete nationale Sachverständige;

c) Regelungen betreffend Geschenke und Einladungen;

d) Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten für Mitarbeiter und Mitglieder der Agentur nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der Agentur;

e) Transparenzregeln für die Beschlüsse der Agentur und die Protokolle ihrer Gremien, die unter Berücksichtigung von sensiblen Informationen, Verschlussachen und Geschäftsinformationen veröffentlicht werden, und

f) Sanktionen und Mechanismen zum Schutz der Autonomie und Unabhängigkeit der Agentur.

Die Agentur hat der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiken und Nutzen zu wahren, insbesondere hinsichtlich des Ziels der Erlangung der besten technischen Beratung und des besten technischen Fachwissens sowie hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten. Der Exekutivdirektor nimmt die Informationen zur Umsetzung dieser Politik in seinen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat gemäß dieser Verordnung auf.

Begründung

Durch diese Änderung wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Agentur ein vollständiges Regelungswerk für den Umgang mit und die Vermeidung von Interessenkonflikten umsetzt. Die Leitungsorgane der Agentur sind für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Politik unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Agentur verantwortlich, damit sie über das beste technische Wissen sowie sensible, vertrauliche und gewerbliche Informationen, die unter Umständen damit zusammenhängen, verfügen kann.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 72 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 72b

Sanktionen

Die Kommission richtet mittels eines delegierten Rechtsakts ein System von Sanktionen für die Überschreitung der in allen von der Agentur gemäß dieser Verordnung erlassenen Entscheidungen vorgesehenen Fristen ein. Auch wird ein Schadenersatzsystem für die Fälle eingerichtet, in denen die in der Verordnung über die Agentur vorgesehene Beschwerdekammer zu Gunsten des Adressaten einer Entscheidung der Agentur entscheidet. Die Sanktionen und das Schadenersatzsystem sind wirksam, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und abschreckend.

VERFAHREN

Titel	Eisenbahnagentur der Europäischen Union und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 7.2.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 7.2.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Bogusław Liberadzki 10.4.2013
Datum der Annahme	4.11.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Martin Ehrenhauser, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Cătălin Sorin Ivan, Bogusław Liberadzki, Jan Mulder, Crescenzo Rivellini, Paul Rübig, Bogusław Sonik, Bart Staes, Michael Theurer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karin Kadenbach
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Andrej Plenković

VERFAHREN

Titel	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Eisenbahnagentur und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0027 – C7-0029/2013 – 2013/0014(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	30.1.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 7.2.2013			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 7.2.2013	CONT 7.2.2013	ITRE 7.2.2013	JURI 7.2.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 20.2.2013	JURI 20.2.2013		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Roberts Zīle 4.3.2013			
Prüfung im Ausschuss	9.7.2013	14.10.2013		
Datum der Annahme	17.12.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	38 5 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Inés Ayala Sender, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Franco Frigo, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Georgios Koumoutsakos, Werner Kuhn, Bogusław Liberadzki, Marian-Jean Marinescu, Mike Natrass, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Giommaria Uggias, Peter van Dalen, Patricia van der Kammen, Roberts Zīle			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Phil Bennion, Jean-Jacob Bicep, Spyros Danellis, Zita Gurmai, Alfreds Rubiks, Geoffrey Van Orden, Sabine Wils, Karim Zéribi			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Mario Pirillo			
Datum der Einreichung	9.1.2014			